

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1980

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21631 630	23. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Positionen III/4 und V/9 Landesjugendplan 1979)	426
21631	23. 11. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte (Position III/5 Landesjugendplan 1979)	491

I.

21631

630

Richtlinien

**zur Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
(Positionen III/4 und V/9 Landesjugendplan 1979)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979 – IV B 3 – 6603.5

Gliederung

- 1 Allgemeine Förderungsbestimmungen
- 2 Besondere Förderungsbestimmungen
 - 2.1 Arbeitsmotivierende und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen für arbeitslose und/oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche – Pos. III/4 Landesjugendplan
 - 2.1.1 Bildungsveranstaltungen
 - 2.1.2 Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe
 - 2.1.3 Arbeitsmotivierende Maßnahmen in offener Form
 - 2.1.4 Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform und für längerfristige Projekte
 - 2.1.5 Modellmaßnahmen
 - 2.1.6 Informationsmaterial
 - 2.2 Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere Werkeinrichtungen zur Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen – Pos. V/9 Landesjugendplan

1 Allgemeine Förderungsbestimmungen

- 1.1 Aus der Erkenntnis heraus, daß der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte zur Beratung und Betreuung arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter junger Menschen durch arbeitsmotivierende und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen der Jugendhilfe ergänzt werden muß, fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Teilnahme dieses Personenkreises an flankierenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Ziel dieser Bemühungen ist es, sie über ihre Situation aufzuklären, sie zu beraten, sie zu selbständigem Denken und Handeln anzuleiten und drohender Apathie, Resignation und gesellschaftlicher Isolierung vorzubeugen. Durch Anleitung zu planvoller Beschäftigung sollen ihre Befähigung und Motivation erhalten und gestärkt werden, Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten wahrzunehmen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten.
Unbeschadet dieser gezielten besonderen Maßnahmen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen sieht die Landesregierung die verstärkte Einbeziehung dieses Personenkreises in allgemeine Angebote der Jugendarbeit als notwendig an.
- 1.2 Träger, die nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen planen und durchführen, sollen mit den in ihrem Einzugsbereich tätigen und vom Lande Nordrhein-Westfalen geförderten sozialpädagogischen Fachkräften (vgl. meinen RdErl. v. 9. 4. 1976 – SMBl. NW. 21631 –) zusammenarbeiten.
- 1.3 Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung nach Pos. III 4 ist ausgeschlossen, soweit für die Teilnahme an förderungsfähigen Maßnahmen Leistungen nach dem Ersten Weiterbildungsgesetz – Gesetz zur Förderung und Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen – (WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), – SGV. NW. 223 – oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979, (BGBl. I S. 1189), gewährt werden.
- 1.4 Soweit nach Nr. 2 dieser Richtlinien Förderungssätze nach einem Jahreszeitraum bemessen sind, ist bei einem kürzeren Förderungszeitraum für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresförderungsbetrages zugrunde zu legen.

- 1.5 Soweit bestimmt ist, daß bei der Förderung von Personalausgaben anstelle vollzeitbeschäftigter teilzeitbeschäftigte Kräfte berücksichtigt werden können, darf die Summe der geförderten wöchentlichen Arbeitsstunden aller teilzeitbeschäftigten und vollzeitbeschäftigten Kräfte nicht die Zahl der Arbeitsstunden überschreiten, die bei dem Einsatz der förderungsfähigen Zahl nur vollzeitbeschäftigter Kräfte erreicht würde. Bei den Gesamtförderungsbeträgen sind teilzeitbeschäftigte Kräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zusammen 40 Stunden einer vollzeitbeschäftigten Kraft gleichzusetzen. Bleibt die Summe der von den teilzeitbeschäftigten Kräften geleisteten Arbeitsstunden unter 40 Stunden wöchentlich, so mindert sich der Gesamtförderungsbetrag um den Anteil, der sich aus dem Verhältnis einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit je Kraft von 40 Stunden zur Summe der von den Teilzeitkräften geleisteten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit ergibt.
- 1.6 Werden die allgemeinen Förderungsbestimmungen oder die nachfolgenden Bestimmungen über Förderungsabsichten und -grundsätze in wesentlichen Punkten nicht eingehalten, so ist die weitere Förderung einzustellen.
- 1.7 Auf die Förderung finden die VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –) unter Berücksichtigung der in § 8 Abs. 3–5 Haushaltsgesetz 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung Anwendung, soweit diese Richtlinien keine Abweichungen vorschreiben oder zulassen. Bereits vor der Bewilligung der Zuschüsse/Zuweisungen begonnene Maßnahmen sind von der Förderung nicht ausgeschlossen, wenn sie den Richtlinien im übrigen entsprechen und der Antrag auf Förderung der Bewilligungsbehörde fristgerecht vor Beginn der Maßnahme vorgelegt worden ist.
- 1.8 Ausnahmen von diesen Richtlinien können von mir zugelassen werden. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen sie der Einwilligung des Finanz- und des Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) der des Landesrechnungshofes.
- 2 Besondere Förderungsbestimmungen**
- 2.1 Arbeitsmotivierende und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen für arbeitslose und/oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche – Pos. III/4 Landesjugendplan 1979**
- 2.1.1 Bildungsveranstaltungen**
- 2.1.1.1 Förderungsabsichten und -grundsätze**
Das Land gewährt Zuschüsse/Zuweisungen für die Teilnahme an persönlichkeitsstabilisierenden und sozialisationsfördernden Bildungsmaßnahmen, die arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen über ihre Situation aufklären und arbeits- bzw. bildungsmotivierend wirken sollen.
In die Bildungsmaßnahme können auch Fragen der allgemeinen Lebensgestaltung und der Freizeitbewältigung sowie auch die Erörterung kultureller, sozialer und politischer Gegenwartsprobleme einbezogen werden. Ferner ist der Besuch von Bildungseinrichtungen oder Betrieben anzustreben.
- 2.1.1.2 Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1.1.2.1 Gefördert werden kann die Teilnahme von arbeitslosen und diesen gleichgestellten jungen Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung auch für die Teilnahme von jungen Menschen ermöglicht werden, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**
- 2.1.1.2.2 Arbeitslosen jungen Menschen sind in der Förderung gleichgestellt:**
- Schulabgänger der Schulen des Sekundarbereichs I im letzten Jahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
 - Schüler des Berufsvorbereitungsjahres,
 - Teilnehmer an von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Lehrgängen.
- 2.1.1.2.3 Die Teilnahme anderer Jugendlicher schließt eine Förderung nicht aus.**
- 2.1.1.2.4 Förderungsfähige Träger sind:**
- nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - sonstige gemeinnützige oder öffentliche in der Bildungsarbeit tätige Träger.

- 2.1.1.3 **Förderungsart und -höhe**
- 2.1.1.3.1 Der Zuschuß/die Zuweisung wird als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt.
- 2.1.1.3.2 Als Festbetrag je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer werden gewährt:
- 30,- DM; ab 1. 1. 1980
 - 33,- DM bei Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung und mindestens sechsstündigem Programm bis zur Dauer von 14 Tagen, An- und Abreisetag rechnen als ein Veranstaltungstag, soweit jeweils ein Programm durchgeführt wird, das sechs Stunden unterschreitet, aber mindestens drei Stunden umfaßt.
 - 18,- DM; ab 1. 1. 1980
 - 20,- DM bei Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm bis zur Dauer von 21 Tagen.
 - 9,- DM; ab 1. 1. 1980
 - 10,- DM bei Veranstaltungen mit weniger als sechs-, aber mindestens dreistündigem Programm bis zur Dauer von 42 Tagen.
- 2.1.1.4 **Verfahren**
- 2.1.1.4.1 Anträge sollen vom Träger der Maßnahme(n) in zweifacher Ausfertigung mindestens sechs Wochen vor deren Beginn beim zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – auf dem von diesem vorgeschriebenen Antragsvordruck nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Richtlinien gestellt werden.
- Anlage 1
- Anlage 2 2.1.1.4.2 Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid (Anlage 2) des Landschaftsverbandes bewilligt.
- 2.1.1.4.3 Der Zuschuß/die Zuweisung kann auf Anforderung frühestens zu Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.
- 2.1.1.5 **Verwendungsnachweis**
- Anlage 3 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.
- 2.1.2 **Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe**
- 2.1.2.1 **Förderungsabsichten und -grundsätze**
- 2.1.2.1.1 Für die Einbeziehung von arbeitslosen jungen Menschen und von Schülern des Berufsvorbereitungsjahres in allgemeine Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe gewährt das Land Zuschüsse/Zuweisungen. Die Maßnahmen sollen von ihrer Dauer und Ausgestaltung her geeignet sein, die Gesundheit der jungen Menschen zu fördern, soziales Lernen zu ermöglichen und ihrer Isolierung von Gleichaltrigen in Schule, Ausbildung und Beruf vorzubeugen.
- 2.1.2.1.2 Die inhaltliche Ausgestaltung soll nach Möglichkeit unter Hinzuziehung von Teilnehmern und Erziehungsberechtigten vorbereitet werden. Den Teilnehmern ist unbeschadet der Verantwortung des Trägers und des Leiters der Maßnahme Gelegenheit zur Mitbestimmung und Mitverantwortung zu geben.
- 2.1.2.1.3 Die Jugenderholungsmaßnahmen können auch im europäischen Ausland durchgeführt werden.
- 2.1.2.1.4 Die Ferienunterkünfte sollen gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen.
- 2.1.2.2 **Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1.2.2.1 Gefördert werden kann die Teilnahme von arbeitslosen jungen Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülern des Berufsvorbereitungsjahres.
- 2.1.2.2.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen bei
- Veranstaltungen, an denen nur oder überwiegend arbeitslose junge Menschen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres teilnehmen,
 - Veranstaltungen im schulischen Bereich,
 - Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter von Sportwettkämpfen oder Schulungslehrgängen haben,
 - Veranstaltungen, die überwiegend religiösen Charakter haben oder
 - Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.
- 2.1.2.2.3 Die Minstdauer der geförderten Maßnahme muß 9 Tage betragen.

- 2.1.2.2.4** Förderungsfähige Träger sind die nach § 9 JWG anerkannten örtlichen Träger und örtlichen Gliederungen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 2.1.2.2.5** Eine Förderung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Träger bereits vor Antragstellung für die Planung der Maßnahme notwendige Verpflichtungen (z. B. Absprachen über die Nutzung einer Einrichtung) eingegangen ist.
- 2.1.2.3** **Förderungsart und -höhe**
Der Zuschuß/die Zuweisung wird als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Als Festbetrag je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer werden 15,- DM, ab 1. 1. 1980 18,- DM gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Förderungsfähig sind höchstens 24 Tage je Maßnahme.
- 2.1.2.4** **Verfahren**
- 2.1.2.4.1** Anträge sollen vom Träger der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Landschaftsverband - Landesjugendamt - auf dem von diesem vorgeschriebenen Antragsvordruck nach Maßgabe der Anlage 4 gestellt werden. **Anlage 4**
- 2.1.2.4.2** Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid (Anlage 5) des Landschaftsverbandes bewilligt. **Anlage 5**
- 2.1.2.5** **Verwendungsnachweis**
Der Verwendungsnachweis ist getrennt für jede Maßnahme nach dem Muster der Anlage 6 vorzulegen. **Anlage 6**
- 2.1.3** **Arbeitsmotivierende Maßnahmen in offener Form**
Vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehende arbeitsmotivierende Maßnahmen in offener Form (Maßnahmen, die nicht in Kursform oder für längerfristige Projekte durchgeführt werden) werden, sofern der Träger nicht das Programmangebot im Sinne der folgenden Nr. 2.1.4 dieser Richtlinien ändert, weiter nach Abschnitt c) meines RdErl. v. 28. 6. 1977 (SMBI. NW. 21631) - Arbeitsmotivierende Maßnahmen der Träger von Heimen der offenen Tür - unter Anwendung der Allgemeinen Förderungsbestimmungen (Nr. 1) dieser Richtlinien gefördert; abweichend von Nr. 4.1.3 und 4.1.5 wird ab 1. 7. 1979 für den Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft und eines Werkanleiters ein Förderungshöchstbetrag von insgesamt 80 000,- DM jährlich als Zuschuß/Zuweisung gewährt. Werden darüber hinaus weitere sozialpädagogische Fachkräfte oder Werkanleiter vollzeitlich beschäftigt, erhöht sich der Gesamtförderungsbetrag jeweils um 40 000,- DM je Kraft. Werden Teilzeitkräfte eingesetzt, so kann ein Betrag von 21,- DM je Stunde gewährt werden.
- 2.1.4** **Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform und für längerfristige Projekte**
- 2.1.4.1** **Förderungsabsichten und -grundsätze**
- 2.1.4.1.1** Um arbeitslose junge Menschen, die weder in eine Berufsausbildung noch in eine berufsvorbereitende Maßnahme aufgenommen werden können, an entsprechende Angebote heranzuführen oder ihnen die Zeit bis zum Übergang in eine Berufsausbildung, in eine berufsvorbereitende Maßnahme oder in eine berufliche Tätigkeit überbrücken zu helfen, fördert das Land arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform oder in längerfristigen Projekten (z. B. Second-Hand-Shops). Dabei sollen arbeitslose junge Menschen unter sozialpädagogischer Begleitung durch längerfristige handwerkliche Tätigkeit in der Gruppe befähigt werden, Grundanforderungen für eine Berufsreife (z. B. Pünktlichkeit und Stetigkeit) zu erfüllen.
- 2.1.4.1.2** Durch die Teilnahme sollen die jungen Menschen an einen Tagesrhythmus gewöhnt werden, der demjenigen ihrer Altersgenossen in Schule, Beruf und Ausbildung vergleichbar ist. Ferner soll durch die pädagogische Begleitung die Aufarbeitung von Problemen der jungen Menschen in ihrem sozialen Umfeld und im Freizeitbereich gewährleistet sein. Eine pädagogische Nachbetreuung ist anzustreben.
- 2.1.4.1.3** Der Zugang neuer Teilnehmer zu arbeitsmotivierenden Maßnahmen soll in der Regel mindestens in einem vierteljährlichen Abstand möglich sein. Die Teilnehmer sollen in der Regel nicht länger als insgesamt 8 Monate an derartigen Maßnahmen teilnehmen.
- 2.1.4.2** **Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1.4.2.1** Gefördert werden kann die Teilnahme arbeitsloser junger Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einbeziehung junger Menschen auch ermöglicht werden, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ferner kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Teilnahme von Schülern des Berufsvorbereitungsjahres gefördert werden. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Schulpflicht bleibt von der Teilnahme an arbeitsmotivierenden Maßnahmen unberührt.

- 2.1.4.2.2 Es müssen mehrere Werkräume mit einer Grundausstattung in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik, Baunebengewerbe und/oder Textil für mindestens 24 Teilnehmer bei Maßnahmen in Kursform und für mindestens 15 Teilnehmer bei längerfristigen Projekten vorhanden sein. Jeder Arbeitsplatz soll in der Regel mindestens 4 qm groß sein. Ein Drittel der Werkplätze kann auch in anderen Fachbereichen (z. B. Druck, Hauswirtschaft) eingerichtet werden.
- 2.1.4.2.3 Es muß bei Maßnahmen in Kursform ein ständiges Angebot an Werkkursen von mindestens sechswöchiger bis höchstens viermonatiger Dauer mit einmaliger Wiederholungs- und/oder Fortsetzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene (Aufbaukurse) mit entsprechender Dauer vorhanden sein. Bei längerfristigen Projekten soll die Minstdauer zwölf Wochen nicht unterschreiten.
- 2.1.4.2.4 Es muß eine Werkanleitung durch qualifizierte Vollzeit- oder Teilzeitkräfte (z. B. Handwerksmeister oder -gesellen, Werklehrer, pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte mit handwerklicher Berufserfahrung) gewährleistet sein.
- 2.1.4.2.5 Eine pädagogische Betreuung während der Maßnahme ist durch Fachkräfte mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung sicherzustellen.
- 2.1.4.2.6 Förderungsfähige Träger sind:
- nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 - sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.
- 2.1.4.3 Förderungsart und -höhe
- 2.1.4.3.1 Personalausgaben
- 2.1.4.3.1.1 Es können Zuschüsse/Zuweisungen zu den Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) für eine sozialpädagogische oder pädagogische Fachkraft und zwei Werkanleiter (personelle Grundausstattung) als Projektförderung mit einem Festbetrag von 120 000,- DM jährlich (Festbetragsfinanzierung) gewährt werden. Werkanleiter können auch teilzeitbeschäftigt werden (siehe Nr. 1.5). Wird ein Zuschuß/eine Zuweisung zu den Personalausgaben für eine gegenüber der personellen Grundausstattung geringere Zahl von Mitarbeitern beantragt, so ist der Festbetrag um einen entsprechenden Anteil (je förderbaren Mitarbeiter 40 000,- DM) zu kürzen.
- 2.1.4.3.1.2 Kann über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten eine durchschnittliche Teilnehmerzahl von mehr als 15 Teilnehmern im Sinne der Nr. 2.1.4.2.1 nachgewiesen werden, können Zuschüsse/Zuweisungen zu den Personalausgaben für insgesamt bis zu 3 vollzeitbeschäftigte Werkanleiter oder eine entsprechende Zahl teilzeitbeschäftigte Werkanleiter sowie für zwei pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte in Höhe eines Festbetrages von 200 000,- DM jährlich gewährt werden.
- 2.1.4.3.1.3 Bei einer weiteren nachgewiesenen Erhöhung der Zahl der Teilnehmer im Sinne der Nr. 2.1.4.2.1 über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten hinweg um jeweils fünf kann ein weiterer vollzeitbeschäftigter Werkanleiter oder Sozialpädagoge oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Kräfte gefördert werden. Der Festbetrag erhöht sich in diesem Fall um jeweils 40 000,- DM jährlich je Kraft.
- 2.1.4.3.1.4 Werden Teilzeitkräfte eingesetzt, so kann ein Betrag von 21,- DM je Stunde gewährt werden.
- 2.1.4.3.2 Sachausgaben
- Zuschüsse/Zuweisungen zu den Sachausgaben - mit Ausnahme der Mietausgaben - im Sinne des Gruppierungsplanes des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe Nr. 2.1.4.3.3.2) werden pauschal als Projektförderung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) von 1 200,- DM jährlich für jeden an mindestens 150 Werktagen durchschnittlich wenigstens 4 Stunden besetzten Arbeitsplatz gewährt.
- Ist der Förderungszeitraum geringer als ein Kalenderjahr, so muß die Zahl der Werktage je Monat mindestens 15 oder halbjährlich mindestens 80 betragen.
- 2.1.4.3.3 Mietausgaben
- 2.1.4.3.3.1 Zuschüsse/Zuweisungen zu den Ausgaben für die Anmietung geeigneter Werkräume und dazugehöriger Nebenräume sowie von Werkeinrichtungsgegenständen und zu den Mietnebenausgaben werden als Projektförderung mit einem Anteil von 90 v. H. der anererkennungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt. Die Förderung darf für die Anmietung von Werkräumen den Betrag von 30 000,- DM jährlich und für die Anmietung von Werkeinrichtungsgegenständen den Betrag von 12 000,- DM jährlich nicht übersteigen.

2.1.4.3.2 Als Mietausgaben gelten die Ausgaben im Sinne der Gruppierungsnummern 5181 und 5182 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 631). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten stattdessen als Mietausgaben die Ausgaben im Sinne der Gruppe 53 des Gruppierungsplanes für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anl. 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300).

2.1.4.3.4 Anerkennungsbetrag

Für die Zahlung eines Anerkennungsbetrages an förderungsfähige Teilnehmer als pauschalen Aufwendersatz wird für jeden an mindestens 150 Werktagen durchschnittlich wenigstens 4 Stunden besetzten Arbeitsplatz als Projektförderung ein fester Betrag (Festbetragsfinanzierung) von 1800,- DM jährlich gewährt. Ist der Förderungszeitraum geringer als ein Jahr, muß die Zahl der Werktage je Monat mindestens 15 oder halbjährlich mindestens 80 betragen. Der an die förderungsfähigen Teilnehmer auszahlende Betrag darf 6,- DM halbtägig nicht überschreiten.

2.1.4.3.5 Einstellung der Förderung

Wird über einen Zeitraum von längstens 6 Monaten eine durchschnittliche Zahl von 12 Teilnehmern im Sinne der Nr. 2.1.4.2.1 nicht erreicht und ist auch nicht in einem absehbaren Zeitraum mit einem Überschreiten dieser Zahl zu rechnen, so ist die weitere Förderung ganz oder teilweise einzustellen. Erstreckt sich die Förderung über die personelle Grundausrüstung hinaus auf zusätzliches Personal, so ist dessen weitere Förderung unter Beachtung der angemessenen vertraglichen Bindung des Trägers einzustellen, wenn die in Nr. 2.1.4.3.1.2 bzw. Nr. 2.1.4.3.1.3 genannten Mindestteilnehmerzahlen über einen Zeitraum von längstens 6 Monaten unterschritten und nicht in einem absehbaren Zeitraum wieder erreicht werden.

2.1.4.4 Verfahren

2.1.4.4.1 Anträge sollen vom Träger schriftlich zweifach bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – auf dem von diesem vorgeschriebenen Antragsvordruck nach Maßgabe der Anlage 7 gestellt werden. Dem Jugendamt, in dessen Amtsbereich die Maßnahme durchgeführt werden soll, ist durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner ist eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Arbeitsamtes über die Situation der Jugendarbeitslosigkeit im Einzugsbereich der Maßnahme einzuholen. Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an mich zu richten.

Anlage 7

2.1.4.4.2 Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid (Anlage 8) des Landschaftsverbandes bewilligt. Ist Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so wird die Zuwendung von mir bewilligt.

Anlage 8

2.1.4.4.3 Die Zuschüsse/Zuweisungen können auf Anforderung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende des 1. Monats eines jeden Kalendervierteljahres ausgezahlt werden.

2.1.4.5 Verwendungsnachweis

2.1.4.5.1 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 9 vorzulegen.

Anlage 9

2.1.4.5.2 Neben dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres einen Zwischenerfahrungsbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.1.5 Modellmaßnahmen

2.1.5.1 Förderungsabsichten und -grundsätze

2.1.5.1.1 Neue Formen persönlichkeitsstabilisierender und arbeitsmotivierender Maßnahmen für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr – in begründeten Ausnahmefällen das 26. Lebensjahr – noch nicht vollendet haben sowie derartige Maßnahmen begleitende vorbereitende oder unterstützende Maßnahmen können bis zur Höchstdauer von 3 Jahren als Modellmaßnahme gefördert werden, wenn sie im Falle einer positiven Erprobung für eine landesweite Verbreitung und Förderung geeignet erscheinen. Eine wissenschaftliche Begleitung ist nicht zwingend.

2.1.5.1.2 Erweist sich die Maßnahme nach Prüfung durch das zuständige Landesjugendamt als besonders wirksam im Sinne der Allgemeinen Ziele und Förderungsabsichten, so kann die Förderung über die Versuchsdauer hinaus fortgesetzt werden. Es kann auch die Teilnahme an vergleichbaren Maßnahmen anderer förderungsfähiger Träger gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für nach dem Bundesjugendplan geförderte Modellversuche, für die die Förderung nach Zeitablauf eingestellt worden ist.

2.1.5.2 Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähige Träger sind:

- nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.

2.1.5.3 Förderungsart und -höhe

2.1.5.3.1 Es können Zuschüsse/Zuweisungen als Projektförderung zu den als angemessen anerkannten Ausgaben für die Durchführung von Modellmaßnahmen gewährt werden. Zuschüsse/Zuweisungen können insbesondere gewährt werden zu den Ausgaben für:

- Personal,
- Unterkunft und Verpflegung, jedoch im Regelfall nur für kurzfristige Maßnahmen (keine Unterhaltersatzfunktion),
- Arbeitsmaterial,
- Raum- und Sachmiete.

2.1.5.3.2 Die Förderung kann als Festbetrags-, Anteil- oder in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung gewährt werden. Im Regelfall sind Förderungsart und -höhe den in Nr. 2.1 dieser Richtlinien und in den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW für die Verbesserung der Beratung und Betreuung arbeitsloser Jugendlicher durch sozialpädagogische Fachkräfte (Mein RdErl. v. 9. 4. 1976/SMBI. NW. 21631) getroffenen Regelungen anzupassen, soweit vergleichbare Ausgabengruppen gefördert werden.

2.1.5.4 Verfahren

2.1.5.4.1 Anträge sollen vom Träger in dreifacher Ausfertigung schriftlich bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband - Landesjugendamt - auf dem von diesem vorgeschriebenen Antragsvordruck nach Maßgabe der Anlage 10 gestellt werden. Hat der Träger seinen Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens, so ist maßgeblich der Maßnahmeort. Dem für den Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt ist vom Landesjugendamt durch Übersendung einer Abschrift des Antrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ferner soll eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Arbeitsamtes über die Situation der Arbeitslosigkeit im Einzugsbereich der Maßnahme eingeholt werden. Die Erstauswahl der zu fördernden Maßnahmen, die Entscheidung über die Förderungsart und -höhe, den Zeitpunkt der Auszahlung sowie über die Förderungshöchstdauer wird von mir nach Übersendung des Antrages und schriftlicher Stellungnahme durch das Landesjugendamt getroffen. Dasselbe gilt, wenn eine Modellmaßnahme über die festgesetzte Förderungshöchstdauer hinaus weitergefördert werden soll.

Anlage 10

2.1.5.4.2 Ist der Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an mich zu richten.

2.1.5.4.3 Der Zuschuß/die Zuweisung wird im Falle der Nr. 2.1.5.3.1 vom Landschaftsverband, im Falle der Nr. 2.1.5.4.2 von mir durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze werden von mir festgesetzt.

2.1.5.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorl. VV zu § 44 LHO nebst Anlagen zu erbringen.

2.1.6 Informationsmaterial**2.1.6.1 Förderungsabsichten und -grundsätze**

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen bedürfen der Information über Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit, über vorhandene Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie über direkte und flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Ebenso bedürfen aber auch diejenigen, die sich mit den Problemen arbeitsloser junger Menschen beschäftigen, Anleitung zur Hilfestellung. Daher fördert das Land die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterial, das sich speziell mit dem Problem der arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen bzw. mit Hilfsmöglichkeiten für diesen Personenkreis befaßt.

2.1.6.2 Förderungsvoraussetzungen

2.1.6.2.1 Eine Förderung setzt voraus, daß die Publikation inhaltlich und von der geplanten Auflagenstärke her für eine landesweite Verbreitung geeignet ist und eine solche gesichert erscheint.

2.1.6.2.2 Förderungsfähige Träger sind:

- die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
- die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Landesverbände,
- die Landesarbeitsgemeinschaften der Heime der Offenen Tür,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe,
- sonstige auf Landesebene tätige Träger und Trägergruppen der Jugendarbeit,
- die Landschaftsverbände - Landesjugendämter -.

2.1.6.3 Förderungsart und -höhe

Zuschüsse/Zuweisungen zu den Ausgaben zur Herstellung und zum Vertrieb von Informationsmaterial werden als Projektförderung bis zu einem Anteil von 80 v. H. der entstandenen angemessenen Ausgaben (Anteilfinanzierung) gewährt.

2.1.6.4 Verfahren

2.1.6.4.1 Anträge sollen vom Träger schriftlich zweifach nach dem vom Landesjugendamt vorgeschriebenen Antragsvordruck nach Maßgabe der Anlage 11 dieser Richtlinien bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband - Landesjugendamt - gestellt werden. Ist Antragsteller ein Landesjugendamt, so ist der Antrag bei mir zu stellen. Die Auswahl der zu fördernden Publikationen treffe ich im Benehmen mit dem Landesjugendamt und, soweit das Informationsmaterial berufskundliche oder auf das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bezogene leistungsrechtliche Gesichtspunkte beinhaltet, dem Landesarbeitsamt.

Anlage 11

2.1.6.4.2 Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid (Anlage 12) des Landschaftsverbandes bewilligt. Ist der Antragsteller ein Landesjugendamt, so wird die Zuweisung von mir bewilligt.

Anlage 12

2.1.6.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 13 gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Anlage 13

2.2 Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere Werkeinrichtungen zur Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen - Pos. V/9 Landesjugendplan 1979**2.2.1 Förderungsabsichten und -grundsätze**

Die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche werden in der Regel in bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe oder in besonderen Werkeinrichtungen durchgeführt. Um ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Werkplatzangebot zu gewährleisten, werden Zuschüsse zu den Ausgaben für kleinere bauliche Vorhaben und für die Ausstattung der Werkräume und dazugehöriger Nebenräume gewährt.

Gefördert werden kann nur die Herrichtung, der Um- und Ausbau sowie die Ausstattung von Werkräumen und dazugehörigen Nebenräumen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder von besonderen Werkeinrichtungen. Durch bauliche Vorhaben darf die vorhandene Bausubstanz nicht wesentlich verändert werden, und es dürfen keine größeren baulichen Eingriffe erforderlich sein.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

2.2.2.1 Je nach Art des Vorhabens müssen die Förderungsvoraussetzungen der Nrn. 2.1.4 oder 2.1.5 dieser Richtlinien erfüllt sein.

2.2.2.2 Förderungsfähige Träger sind:

- nach § 9 JWG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- sonstige öffentliche oder gemeinnützige Träger.

2.2.3 Förderungsart und -höhe

2.2.3.1 Die Zuschüsse werden als Projektförderung bis zur Höhe von 80 v. H. der angemessenen Ausgaben für Bau und Einrichtung (Anteilfinanzierung) gewährt, höchstens jedoch bis zum Betrage von 80 000,- DM.

2.2.3.2 Anerkennungsfähige Ausgaben für Bauvorhaben sind die im Antragsvordruck (Anlage 14) vorgesehenen förderungsfähigen Kostenhauptgruppen der DIN 276 (Stand: September 1971). Wird nur die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gefördert, so gelten als förderungsfähige Ausgaben die Gruppen 4.1.0.0, 4.2.0.0, 4.4.0.0, 4.5.0.0 und 4.9.0.0 der DIN 276 in entsprechender Anwendung.

Anlage 14

2.2.4 Verfahren

2.2.4.1 Anträge sollen vom Träger vor Beginn des Vorhabens schriftlich zweifach bei dem für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband - Landesjugendamt - auf dem von diesem vorgeschriebenen Antragsformular nach Maßgabe der Anlage 14 gestellt werden. Ist der Sitz des Trägers außerhalb Nordrhein-Westfalens, so ist maßgeblich der Ort der Einrichtung. Dem örtlich zuständigen Jugendamt ist vom Landesjugendamt durch Übersendung einer Abschrift Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Träger der Maßnahme ein Landesjugendamt, so ist der Antrag an mich zu richten. Der Antrag auf Gewährung des Investitionsausgabenzuschusses ist in der Regel zusammen mit demjenigen auf Förderung der arbeitsmotivierenden Maßnahme oder der Modellmaßnahme zu stellen.

Anlage 15 2.2.4.2

Der Zuschuß/die Zuweisung wird durch schriftlichen Bescheid (Anlage 15) der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde bewilligt. Als Bewilligungszeitraum ist die voraussichtliche Zeit der finanziellen Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Bauzeit festzusetzen.

2.2.4.3

Der Zuschuß/die Zuweisung ist bei Bauvorhaben auf ein vom Zuwendungsempfänger einzurichtendes besonderes Konto (Baukonto) auszuführen, dem auch die Eigenmittel und sonstigen für die Durchführung des Vorhabens vorgesehenen Mittel zuzuführen sind. Dies gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.2.4.4

Der Zuschuß/die Zuweisung wird auf Antrag nur insoweit ausgezahlt, als er/sie voraussichtlich innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Wochen, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu einem Monat, nach Eingang für fällige Zahlungen benötigt wird.

2.2.4.5

Einer dinglichen Sicherung bedarf es nicht.

2.2.5**Verwendungsnachweis****Anlage 16**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme des Vorhabens zweifach nach Muster der Anlage 16 gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Sind ausschließlich bewegliche Gegenstände (Einrichtungsgegenstände) gefördert worden, ist ein Verwendungsnachweis nach den ABewGr./AbewGr. Gemeinden (Anlagen 1 und 2 zu den VV zu § 44 LHO) zu führen.

3

Dieser Runderlaß tritt am 1. 7. 1979 in Kraft. Mein RdErl. v. 28. 6. 1977 (SMBI. NW. 630) tritt mit Ausnahme des Abschnitts c) zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft und wird unter der Gliederungsnummer 21631 der SMBI. NW. geführt.

4

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

Anlage 1
zu Nr. 2.1.1.4.1
der Richtlinien**Name des Trägers:**

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

– zweifach einreichen –

An den

Landschaftsverband

– Landesjugendamt –

Landeshaus

Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

(Konto-Nr.)

(Sparkasse, Bank, PschA)

Antrag**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631)**hier:** Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für Bildungsveranstaltungen

Ich/Wir beantrage(n) hiermit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von

DM

für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit arbeitslosen und/oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen im Sinne der Nr. 2.1.1 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.

1 Maßnahmenbeschreibung**1.1 Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme:**

(bitte gesondertes Blatt mit Programm beifügen)

1.2 Ort der Maßnahme und Art der Einrichtung, in der die Maßnahme stattfinden soll:

1.3 Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:

1.4 Voraussichtliches Ende der Maßnahme:

1.5 Zahl der eingesetzten Referenten:

1.6 Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer

(Nr. 2.1.1.2.1 und 2.1.1.2.2 d. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales v. 23. 11. 1979.)

Soweit junge Menschen gefördert werden sollen, die bis zum Ende des Kalenderjahres bereits das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, bitte Zahl angeben und ausführliche Begründung, warum die Teilnahme befürwortet wird:

.....

.....

.....

.....

.....

2 Berechnung der beantragten Zuwendung¹⁾:

Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Zahl der Veranstaltungstage bei internatsmäßiger Unterbringung mit mindestens sechstündigem Programm	×	Tagesförderungssatz	=	 DM
.....	×		×	33,- DM	=	 DM
Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Zahl der Veranstaltungstage ohne internatsmäßige Unterbringung bei mindestens sechstündigem Programm	×	Tagesförderungssatz	=	 DM
.....	×		×	20,- DM	=	 DM
Voraussichtliche Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Zahl der Veranstaltungstage mit weniger als sechs-, aber mindestens dreistündigem Programm	×	Tagesförderungssatz	=	 DM
.....	×		×	10,- DM	=	 DM

3 Sonstige Erklärungen

Ich/Wir versichere(n), daß

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist;
- mit der Durchführung der angegebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Mir/uns ist bekannt, daß eine Maßnahme als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen;
- ich/wir die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Juli 1974 (SGV. NW. 223) und/oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), für die angegebene Maßnahme nicht in Anspruch nehme(n) bzw. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur dann, wenn dadurch keine Doppelförderung eintritt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

in

Zuwendungsbescheid**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631)**hier:** Bildungsveranstaltungen**Bezug:** Ihr Antrag vomAufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾ Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr. - (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631)¹⁾Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - ABewGr. - Gemeinden - (Anl. zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO - Gemeinden - RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631)¹⁾unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 16. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze
als Projektförderung für die Zeit biseine(n) Zuschuß/Zuweisung¹⁾

des Landes als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

DM

in Worten: „ Deutsche Mark.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird mit einem Betrag

- von 33,- DM je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer für eine Bildungsveranstaltung mit internatsmäßiger Unterbringung und mindestens sechsstündigem Programm¹⁾)
- von 20,- DM für eine Veranstaltung ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm¹⁾)
- von 10,- DM für eine Veranstaltung mit weniger als sechs-, aber mindestens dreistündigem Programm¹⁾) in der Zeit voraussichtlich vom bis 19 in gewährt.

Bei der Bemessung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ sindanrechenbare Veranstaltungstage und
förderungsfähige Teilnehmer

zugrunde gelegt.

- Die Förderung erstreckt sich auf:
arbeitslose und diesen gleichgestellte junge Menschen, die im laufenden Kalenderjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund der von Ihnen vorgetragenen Gründe bin ich damit einverstanden, daß bis zu förderungsfähige Teilnehmer, die im laufenden Kalenderjahr das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Förderung einbezogen werden¹⁾);
Schulabgänger der Schulen des Sekundarbereichs I im letzten Jahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht;
Schüler des Berufsvorbereitungsjahres;
Teilnehmer an von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Lehrgängen.

- Die Teilnahme anderer Jugendlicher schließt eine Förderung nicht aus.
 - Die Gewährung von Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz ist anzuzeigen. Die vorliegende Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß derartige Leistungen nicht gewährt werden.
 - Sonstige Auflagen oder Bedingungen
-
-
-
-
- Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen werden geleistete Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert.
 - Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird nach Anforderung frühestens zu Beginn der Maßnahme ausgezahlt.
 - Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p.A. vom Erhalt der Zahlung an zu verzinsen.
 - Der Anspruch aus dem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
 - Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf dem beigefügten Vordruck bis zum zu erbringen.
 - Die Teilnehmerliste ist nach dem ebenfalls beiliegenden Vordruck zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ – einverstanden erklärt haben.
 - Werden die Mittel nicht bis zum 19..... angefordert, erlischt die Bewilligung.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
zu Nr. 2.1.1.5
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631)

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für Bildungsmaßnahmen

Bezug: a) Antrag vom **Az.:**

b) Zuwendungsbescheid vom

A. Sachlicher Bericht

1. Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben der Bildungsmaßnahme in der Zeit
vom bis
in
2. Der Veranstaltungszeitraum, die Programmdauer und die Themen der Veranstaltung ergeben sich aus dem beigefügten Programm.
3. Angaben über Teilnehmertage, Altersgruppe und Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ergeben sich aus der beigefügten Teilnehmerliste.
Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift der darin genannten Personen bestätigt.
4. Kurzgefaßter Erfahrungsbericht über die Maßnahme einschließlich Angaben zur Finanzierung (Eigenmittel des Trägers, Eigenleistungen der Teilnehmer, Leistungen Dritter und Gesamtausgaben)¹⁾

Ich/wir erkläre(n)¹⁾, daß ich/wir¹⁾ die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten habe(n).

Ich/wir¹⁾ habe(n) keine Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz (1. WbG) oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalten.

B. Zahlenmäßiger Nachweis

- 1 Höhe der Landeszuwendung: DM
- 2 Nach der Teilnehmerliste ergibt sich folgende Berechnung der zulässigen Landeszuwendung aufgrund der Angaben aus der beigefügten Teilnehmerliste:
- 2.1¹⁾ Bildungsveranstaltung mit internatsmäßiger Unterbringung und mindestens sechsstündigem Programm:
- | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|-----------|---|-------------------------------------|
| förderungs-
fähige Teil-
nehmer | × | anrechen-
bare Veran-
staltungs-
tage ⁴⁾ | × | Tagessatz | = | zulässiger
Förderungs-
betrag |
| | × | | × | 33,- DM | = | DM |
- 2.2¹⁾ Bildungsveranstaltung ohne internatsmäßige Unterbringung mit mindestens sechsstündigem Programm:
- | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|-----------|---|-------------------------------------|
| förderungs-
fähige Teil-
nehmer | × | anrechen-
bare Veran-
staltungs-
tage ⁴⁾ | × | Tagessatz | = | zulässiger
Förderungs-
betrag |
| | × | | × | 20,- DM | = | DM |
- 2.3¹⁾ Bildungsveranstaltung mit mindestens dreistündigem Programm:
- | | | | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|-----------|---|-------------------------------------|
| förderungs-
fähige Teil-
nehmer | × | anrechen-
bare Veran-
staltungs-
tage ⁴⁾ | × | Tagessatz | = | zulässiger
Förderungs-
betrag |
| | × | | × | 10,- DM | = | DM |
- 2.4 Differenz zwischen erhaltener Landeszuwendung DM
und dem zustehenden Förderungsbetrag: DM
..... DM

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte ggf. gesondertes Blatt beilegen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁴⁾ An- und Abreisetag sind als ein Veranstaltungstag zu berücksichtigen, wenn das Programm jeweils 6 Stunden unterschreitet, aber mindestens je 3 Stunden umfaßt.

Bildungsmaßnahme vom bis

Träger:

Name, Vorname, Anschrift des Teilnehmers	Geburtsjahr	Arbeitslose junge Menschen	Schüler des Sek. Bereichs I im letzten Schuljahr vor Beendigung der Schulpflicht	Schüler des Berufs- vorberei- tungsjahres	Teilnehmer an von der Bundes- anstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen	Anzahl der Teilnehmertage				Unterschrift des Teilnehmers, mit der dieser die nebenste- henden Angaben bestätigt
						ganztägig mit inter- natsmäßiger Unter- bringung und mindestens 6stündiger Programm- dauer	ohne internatsmäßige Unterbringung		mit mindestens 3stündiger Programm- dauer	
							mit mindestens 6stündiger Programm- dauer	mit mindestens 3stündiger Programm- dauer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Zutreffendes bitte ankreuzen										

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -Landeshaus
.....

Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

(Konto-Nr.)

(Sparkasse, Bank, PSchA)

Antrag**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL NW. 21631);**hier:** Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für Jugendberufshilfen der örtlichen Träger der JugendhilfeIch/Wir¹⁾ beantrage(n)¹⁾ hiermit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von

für die Durchführung von Jugendberufshilfen im Sinne der Nr. 2.1.2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979, in die arbeitslose junge Menschen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres einbezogen werden.

1 Maßnahmebeschreibung**1.1 Inhaltliche Beschreibung der Maßnahme(n)¹⁾ unter Hervorhebung der pädagogischen Konzeption²⁾**

.....

.....

.....

1.2 Ort(e) der Maßnahme(n) und Art der Unterbringung
(z. B. Jugendzeltlager, Ferienheim, Jugendherberge)²⁾

1.
 2.
 3.
 4.
 5.

1.3 Angabe des voraussichtlichen Beginns und des voraussichtlichen Endes der Maßnahme(n)²⁾:

- zu 1. vom 19..... bis 19.....
 zu 2. vom 19..... bis 19.....
 zu 3. vom 19..... bis 19.....
 zu 4. vom 19..... bis 19.....
 zu 5. vom 19..... bis 19.....

1.4 Name, Anschrift und Art der speziellen Schulung des (der) verantwortlichen Leiters (Leiter) der Maßnahme(n)²⁾:

- zu 1.
 zu 2.
 zu 3.
 zu 4.
 zu 5.

1.5 Zahl der sonstigen pädagogischen Mitarbeiter mit Angaben zur Art der Schulung für Jugendferienmaßnahmen²⁾:

- zu 1.
 zu 2.
 zu 3.
 zu 4.
 zu 5.

1.6 Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer²⁾:

Lfd. Nr. der Maßnahme	Arbeitslose junge Menschen, die im lfd. Kalenderjahr das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres	Sonstige nicht förderungsfähige junge Menschen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
Insgesamt:		

2 Berechnung der beantragten Zuwendung

Gesamtzahl der förderungsfähigen

Teilnehmer	×	Veranstaltungs- tage	×	Tagessatz	=	Gesamt- förderungsbetrag
.....	=		×	18,- DM	×	 DM

3 Sonstige Erklärungen:

Ich/Wir versichere/versichern¹⁾, daß

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme(n) gesichert ist,
 - für dieselbe(n) Maßnahme(n) nicht Landesmittel für zentrale Jugendferienmaßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (Pos. IV/1 LJPl. 1979) beantragt worden sind oder werden,
 - mit der Durchführung der angegebenen Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, abgesehen von der Einge-
hung der zur Vorbereitung notwendigen Verpflichtungen, und zwar:²⁾
-
-
-
-

Mir/uns¹⁾ ist bekannt, daß eine Maßnahme als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten be-
gründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang
stehen.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Bitte ggf. gesondertes Blatt beifügen und ggf. jeweils die Hfd. Nr. der Maßnahme einsetzen.

Anlage 5
zu Nr. 2.1.2.4.2
der Richtlinien

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631);

hier: Jugendberufshilfsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe

Bezug: Ihr Antrag vom

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾ Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr. – (Anl. 1 zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631)¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr. – Gemeinden –¹⁾ (Anl. zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO – Gemeinden – RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631)¹⁾

unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung und der folgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit bis eine(n) Zuschuß/Zuweisung¹⁾ des Landes als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

..... DM

in Worten: „.....“ Deutsche Mark.

Der Zuschuß/Die Zuweisung¹⁾ wird mit einem Betrag von 18,- DM je Tag und förderungsfähigem Teilnehmer gewährt. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

Er/Sie¹⁾ ist bestimmt für die Förderung der Teilnahme arbeitsloser junger Menschen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres an den im Antrag näher bezeichneten allgemeinen Jugendberufshilfsmaßnahmen.

Bei der Bemessung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ sind Teilnehmertage (förderungsfähige Teilnehmer × förderungsfähige Veranstaltungstage) zugrunde gelegt.

- Die Förderung erstreckt sich auf:
die Teilnahme von arbeitslosen jungen Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr.
- Die Mindestdauer der geförderten Maßnahme(n) muß 9 Tage betragen.
- An der/den geförderte(n) Maßnahme(n)¹⁾ dürfen weder ausschließlich noch überwiegend arbeitslose junge Menschen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr teilnehmen,
- die Maßnahme(n) darf/dürfen¹⁾ nicht im schulischen Bereich stattfinden,
- sie darf/dürfen¹⁾ nicht überwiegend den Charakter von Sportwettkämpfen oder Schulungslehrgängen haben,
- sie darf/dürfen¹⁾ nicht überwiegend religiösen Charakter haben,
- sie darf/dürfen¹⁾ nicht von Reisegesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden.
- Für die Teilnehmer an der Maßnahme dürfen keine anderweitigen Mittel aus dem Landesjugendplan in Anspruch genommen werden.

Sonstige Auflagen oder Bedingungen:

-
-
-
- Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen können geleistete Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
 - Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird nach Anforderung frühestens zu Beginn der Maßnahme(n) ausgezahlt.
 - Zurückzahlende Beträge sind mit 6% p.A. vom Erhalt der Zahlung an zu verzinsen.
 - Der Anspruch aus dem Zuwendungsbescheid darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf dem beigefügten Vordruck bis zum zu erbringen.
 - Die Teilnehmerliste ist nach dem ebenfalls beiliegenden Vordruck zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
 - Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾/des 1. Teilbetrages¹⁾ – einverstanden erklärt haben.
 - Werden die Mittel nicht bis zum 19..... angefordert, erlischt die Bewilligung.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 6
zu Nr. 2.1.2.5
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL NW 21631)

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für Jugenderholungsmaßnahmen der örtlichen Träger der Jugendhilfe

Bezug: 1) Antrag vom

2) Zuwendungsbescheid vom **Az.:**

A. Sachlicher Bericht

1. Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben folgender Jugenderholungsmaßnahme(n)¹⁾:

Lfd. Nr.	Dauer der Maßnahme von - bis	in
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

2. Angaben über Teilnehmertage, Altersgruppe und Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ergeben sich aus der beigefügten Teilnehmerliste. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift der darin genannten Personen bestätigt.
3. An den Maßnahmen haben jeweils insgesamt im folgenden genannte förderungsfähige und nicht förderungsfähige junge Menschen teilgenommen¹⁾:

Lfd. Nr.	Zahl der	
	förderungsfähigen Teilnehmer lt. Teilnehmerliste	nicht förderungsfähigen Teilnehmer
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

4. Kurzgefaßter Erfahrungsbericht über die Maßnahme einschließlich Angaben zur Finanzierung (Eigenmittel des Trägers, Eigenleistungen der förderungsfähigen Teilnehmer, Leistungen Dritter und Gesamtausgaben)¹⁾.

zu lfd. Nr. 1:

.....

.....

.....

5. Die im Antrag angegebenen Leiter und pädagogischen Mitarbeiter sind in den geförderten Maßnahmen eingesetzt worden. Folgende Abweichungen gegenüber dem Antrag liegen vor (Angaben bitte über Namen, Anschrift und Art der Schulung machen)¹⁾:

zu lfd. Nr.:

.....

.....

.....

.....

6. Ich/Wir²⁾ erkläre(n), daß ich/wir die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides eingehalten habe(n).

B. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Höhe der Landeszuwendung:

DM

2. Zulässiger Förderungsbetrag¹⁾

zu lfd. Nr.	förderungs- fähige Teilnehmer	×	anrechenbare Veranstal- tungstage	×	Tages- satz DM	=	Zulässiger Förderungs- betrag DM
1.		×		×	18	=	
2.		×		×	18	=	
3.		×		×	18	=	
4.		×		×	18	=	
5.		×		×	18	=	
6.		×		×	18	=	

Gesamtförderungsbetrag: DM

Die Differenz

= DM

zwischen der erhaltenen Landeszuwendung und dem zulässigen Förderungsbetrag ha-
be(n) ich/wir²⁾ heute erstattet auf Ihr Konto Nr.

bei der Westdeutschen Landesbank in

unter Angabe der Haushaltsstelle

und des Aktenzeichens

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)¹⁾ Bitte ggf. gesondertes Blatt beifügen.²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Teilnehmerliste (Anl. zum Verwendungsnachweis für Jugenderholungsmaßnahmen)

Jugenderholungsmaßnahme vom **bis**

in

Träger:

Name, Vorname Anschrift	Geburts- jahr	arbeitslos	Schüler d. Berufs- vorbe- reitungs- jahrs	Anzahl d. Teil- nehmer- tage	Unterschrift des Teilnehmers, mit der er nebenstehende Angaben bestätigt
		Zutreffendes ankreuzen			

Anlage 7
zu Nr. 2.1.4.4.1
der Richtlinien**Name des Trägers:**

(PLZ Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

– zweifach einreichen –

An den

Landschaftsverband
– Landesjugendamt –
Landeshaus
.....

Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

(Konto-Nr.)

(Sparkasse, Bank, PSchA)

Antrag**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631);**hier:** Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform und für längerfristige ProjekteIch/Wir beantrage(n)¹⁾ hiermit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von

..... DM

für die Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen

- in Kursform¹⁾
- für längerfristige Projekte¹⁾

im Sinne der Nr. 2.1.4 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.

1 Maßnahmebeschreibung

- 1.1 Die arbeitsmotivierende Maßnahme, für die Zuwendungen beantragt werden, ist bereits von Ihrer Behörde mit Bescheid vom 19.....
 – Az.: – im Haushaltsjahr 19..... gefördert worden. Die Angaben, die in meinem/unserem¹⁾ Antrag vom 19.....
 enthalten sind, treffen weiterhin zu, soweit nicht im folgenden ausdrücklich Veränderungen angegeben sind¹⁾.

- 1.2
 (Ort der Maßnahme)

 (Anschrift)

 (Kreis)

 (Arbeitsamtsbezirk)

 (Art der Einrichtung, in der die Werkräume gelegen sind – z. B. Haus der Offenen Tür, Jugendwohnheim, Werkeinrichtung)

- 1.3 Inhaltliche Beschreibung der geplanten Maßnahme unter besonderer Hervorhebung der pädagogischen Konzeption, der inhaltlichen Gestaltung, der vorgesehenen Gruppenstärken und der Methode, mit der arbeitslose junge Menschen für eine Teilnahme gewonnen werden sollen (bitte gesonderte Blätter beifügen):

- 1.4 Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:

- 1.5 Dauer eines Kurses / eines längerfristigen Projektes¹⁾:
 (bitte in Wochen oder Monaten angeben)

- 1.5.1 Grundkurs:

- 1.5.2 Aufbaukurs:

- 1.6 Ist im Anschluß an jeden Kurs / das längerfristige Projekt¹⁾

☐ ¹⁾ die Möglichkeit zur Wiederholung

☐ ²⁾ die Möglichkeit zum Besuch eines Fortsetzungskurses (Aufbaukurs)

☐ ³⁾ die Möglichkeit einer direkten Übernahme in eine berufsvorbereitende Maßnahme
 gegeben?

- 1.7 Die geplante arbeitsmotivierende Maßnahme umfaßt

- im Grundkurs Tage in der Woche mit einer Wochenstundenzahl von
 – im Aufbaukurs Tage in der Woche mit einer Wochenstundenzahl von

- 1.8 Angaben zum Anteil des Werkangebotes im Verhältnis zu sonstigen Angeboten – z. B. Spiel, Sport, Freizeitgestaltung usw. – (Bitte gesondertes Blatt beifügen).

- 1.9 Im laufenden Kalenderjahr ist folgendes Kursangebot vorgesehen (bitte Angaben getrennt nach Grund- und Aufbaukurs):

von bis

von bis

von bis

von bis

- 1.10 In welchen Zeitabständen können arbeitslose junge Menschen jeweils neu in die Maßnahme aufgenommen werden (bitte Abstand in Wochen oder Monaten angeben)?
-
-
-
- 1.11 Zahl der Werkräume:
- 1.12 Zahl und Art der Nebenräume
(z. B. Lagerräume, Freizeiträume):
-
-
-
- 1.13 Größe der einzelnen Werkräume in qm
(bitte maßstabgerechten Plan der Werkräume mit Anordnung der Werkplätze beifügen):
-
-
-
- 1.14 Gesamtzahl der geplanten Werkplätze:
- davon
- | Plätze | in folgenden Werkbereichen |
|--------|----------------------------|
| | Holz |
| | Metall |
| | Elektro |
| | Kfz-Mechanik |
| | Baunebengewerbe |
| | Textil |
| | Sonstige Bereiche |
- 1.15 Nähere Beschreibung der Werkplätze in sonstigen Bereichen
(bitte gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen):
-
-
-
- 1.16 Ausstattung der Werkplätze:
(bitte gesondertes Blatt beifügen)
- 1.17 Voraussichtliche Gesamtzahl der Teilnehmer am Kursangebot:
- davon:
- 1.17.1 arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
- 1.17.2 arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
- 1.17.3 Schüler des Berufsvorbereitungsjahres:

- 1.17.4 Begründung für die ausnahmsweise Teilnahme des Personenkreises der Nrn. 1.17.2 und 1.17.3 (im letzteren Fall bitte auch angeben, wie die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet werden soll):**

.....

- 1.18 Nur ausfüllen, wenn ein Zuschuß zu den Personalausgaben über die personelle Grundausstattung (eine sozialpädagogische Fachkraft und zwei vollzeitbeschäftigte oder eine entsprechende Zahl teilzeitbeschäftigte Werkanleiter) hinaus beantragt wird:**

An der arbeitsmotivierenden Maßnahme haben in den letzten drei Monaten ausweislich der beigefügten Teilnehmerliste (entsprechend derjenigen, die mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist) durchschnittlich arbeitslose junge Menschen teilgenommen,

- davon:

- 1.18.1 arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- 1.18.2 arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

[illegible]

- ### 1.18.3 Schüler des Berufsvorbereitungsjahres:

- 1.18.4 Begründung für die ausnahmsweise Teilnahme des Personenkreises der Nrn. 1.18.2 und 1.18.3 (im letzteren Fall bitte auch angeben, wie die Einhaltung der Schulpflicht gewährleistet werden soll):**

.....

.....

.....

.....

.....

- 1.19 Berechnung der beantragten Zuwendung:**

- #### 1.19.1 Angaben zu dem vorgesehenen sozialpädagogischen Personal

[illegible]

1.19.2 Angaben zu den vorgesehenen Werkanleitern:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Voraussichtl. Einstellungsdatum	Wöchentl. Arbeitszeit	Berufliche Qualifikation

1.19.3 Der Nachweis der Qualifikation des unter 1.19.1 und 1.19.2 genannten Personals ist beigelegt / wird bis zur Bewilligung nachgereicht¹⁾ (nur bei erstmaliger Förderung der Anstellung einer Person zu beachten).

1.20 Sonstiges Personal, für das keine Förderung beantragt wird:

.....

.....

.....

.....

2 Berechnung der beantragten Zuwendung zu den:

2.1 Personalausgaben für Personal nach Nr. 1.19.1 und 1.19.2:

2.1.1 Zahl der vollzeitbeschäftigten Kräfte × Zuwendungsanteil je Kraft = beantragte Zuwendung für ein Kalenderjahr

..... × 40 000 DM = DM

Falls der Förderungszeitraum weniger als ein Kalenderjahr umfaßt, bitte je angebrochenem Monat $\frac{1}{12}$ des Jahresförderungsbetrages zugrundelegen:¹⁾

Beantragte Zuwendung: DM

2.1.2 Zahl der Teilzeitkräfte × Wochenstundenzahl × Wochen = Gesamtstundenzahl der Maßnahme × Zuschuß je Stunde = beantragte Zuwendung

..... × × = × 21,- DM = DM

2.1.3 Beantragte Gesamtzuwendung:

..... DM

2.2 Sachausgaben

Zahl der voraussichtl. besetzten Werkplätze	×	Förderungsbetrag	=	beantragte Zuwendung für ein Kalenderjahr
.....	×	1 200 DM	=	 DM

(Die Zahl ist auf mindestens an 150 Werktagen jährlich – durchschnittlich wenigstens 4 Stunden – besetzte Werkplätze zu beziehen.)

Falls der Förderungszeitraum weniger als ein Kalenderjahr umfaßt, bitte je angebrochenem Monat $\frac{1}{12}$ des Jahresförderungsbetrages zugrundelegen:¹⁾

Beantragte Zuwendung: DM

bei einer voraussichtlichen Zahl von Werkplätzen, die im Förderungszeitraum an voraussichtlich Werktagen wenigstens 4 Stunden besetzt sein werden.

2.3 Miet- und Mietnebenausgaben**2.3.1 für Werkräume**

2.3.1.1 voraussichtliche Miet- und Mietnebenausgaben DM

2.3.1.2 90 v. H. der unter 2.3.1.1 genannten Ausgaben:

..... DM

2.3.1.3 Der Förderungshöchstbetrag von 30 000 DM jährlich (= 2 500 DM monatlich) wird – nicht¹⁾ – überschritten.

2.3.1.4. Beantragte Zuwendung:

..... DM

2.3.2 für Werkeinrichtungsgegenstände

2.3.2.1 voraussichtliche Mietausgaben: DM

2.3.2.2 90 v. H. der unter 2.3.2.1 genannten Ausgaben:

..... DM

2.3.2.3 Der Förderungshöchstbetrag von 12 000 DM jährlich (= 1 000 DM monatlich) wird – nicht¹⁾ – überschritten.

2.3.2.4 Beantragte Zuwendung:

..... DM

2.4 Anerkennungsbeitrag

Voraussichtl. Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer	×	Förderungsbetrag	=	beantragte Zuwendung für ein Kalenderjahr
.....	×	1 800,- DM	=	 DM

Falls der Förderungszeitraum weniger als ein Kalenderjahr umfaßt, bitte je angebrochenem Monat $\frac{1}{12}$ des Jahresförderungsbetrages zugrundelegen:¹⁾

Beantragte Zuwendung: DM

2.5 beantragte Gesamtförderung:

1. Personalausgaben	nach 2.1.3	 DM
2. Sachausgaben	nach 2.2	 DM
3. Miet- und Mietnebenausgaben für Werkräume	nach 2.3.1.4	 DM
4. Mietausgaben für Werkeinrichtungsgegenstände	nach 2.3.2.4	 DM
5. Anerkennungsbetrag	nach 2.4	 DM
Insgesamt:		 DM

3 Sonstige Erklärungen

Ich/Wir versichere/versichern¹⁾, daß

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - mit der Durchführung der angegebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Mir/Uns¹⁾ ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- ich/wir die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Juli 1974 (SGV. NW. 223) und/oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1979 (BGBl. NW. S. 1189) für die angegebene Maßnahme nicht in Anspruch nehme(n) bzw. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nur dann, wenn dadurch keine Doppelförderung eintritt¹⁾.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ errechnet sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Förderungsart	Zuschuß/Zuweisung DM
1.	Miet- und Mietnebenausgaben für Werkräume und dazugehörige Nebenräume bei anererkennungsfähigen Gesamtausgaben von (90% von DM, höchstens jedoch 30 000 DM jährlich/2 500 DM je vollem Monat)	
2.	Mietausgaben für Werkeinrichtungsgegenstände bei anererkennungsfähigen Gesamtausgaben von (90% von DM, höchstens jedoch 12 000 DM jährlich/1 000 DM je vollem Monat)	
3.	Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte und Werkanleiter laut Antrag	(Festbetrag)
4.	Sachausgaben für besetzte Werkplätze	(Festbetrag)
5.	Anerkennungsbetrag für förderungsfähige Teilnehmer	(Festbetrag)

Die Sachausgabenpauschale wird in Höhe von 1 200 DM jährlich/100 DM monatlich¹⁾ für jeden an mindestens Werktagen durchschnittlich wenigstens 4 Stunden besetzten Arbeitsplatz gewährt. Die Pauschale für den Anerkennungsbetrag wird in Höhe von 1 800 DM jährlich/150 DM monatlich¹⁾ gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat den ihm bewilligten Betrag für die Zahlung eines Anerkennungsbetrages an die förderungsfähigen Teilnehmer weiterzugeben. Dabei darf der auszuzahlende Betrag nicht mehr als 6,- DM halbtäglich je förderungsfähigem Teilnehmer betragen.

- Die Förderung erstreckt sich auf arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ihre Begründung zur Teilnahme einer begrenzten Zahl

junger Menschen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben von Schülern des Berufsvorbereitungsjahres

wird von mir anerkannt¹⁾. Es können bis zu junge Menschen dieser Personenkreise in die Förderung einbezogen werden. Bei Schülern des Berufsvorbereitungsjahres ist auf eine Erfüllung der Schulpflicht auch bei Teilnahme an der arbeitsmotivierenden Maßnahme in geeigneter Weise einzuwirken.

- Es müssen mehrere Werkräume mit einer Grundausstattung in den Bereichen Holz, Metall, Elektro, Kfz-Mechanik, Baunebengewerbe und/oder Textil für mindestens Teilnehmer vorhanden sein. Jeder Arbeitsplatz soll in der Regel mindestens 4 qm groß sein. Ein Drittel der Werkplätze kann auch in anderen Fachbereichen (z. B. Druck, Hauswirtschaft) eingerichtet sein²⁾.
- Eine Werkanleitung durch qualifizierte Vollzeit- oder Teilzeitkräfte sowie eine pädagogische Betreuung durch Fachkräfte ist sicherzustellen.
- Bei Maßnahmen in Kursform¹⁾: Es muß ein ständiges Angebot an Werkkursen von mindestens 6wöchiger bis höchstens 4monatiger Dauer mit einmaliger Wiederholung - und/oder Fortsetzungsmöglichkeit für Fortgeschrittene (Aufbaukurs mit entsprechender Dauer) vorhanden sein²⁾.
- Bei längerfristigen Projekten¹⁾: Das längerfristige Projekt soll die Minstdauer von 12 Wochen nicht unterschreiten²⁾.
- Die Gewährung von Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz ist anzuzeigen. Die vorliegende Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß derartige Leistungen nicht gewährt werden. Werden Leistungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt, ist eine Förderung meinerseits nur ausgeschlossen, wenn hierdurch eine Doppelförderung eintritt.
- Sonstige Auflagen und Bedingungen (gegebenenfalls besondere Anlage beachten)¹⁾:

.....

.....

.....

.....

.....

Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen werden geleistete Zuschüsse/Zuweisungen ganz oder teilweise zurückgefordert.

- Wird über einen Zeitraum von längstens 6 Monaten eine durchschnittliche Zahl von förderungsfähigen Teilnehmern nicht erreicht und ist auch nicht in einem absehbaren Zeitraum mit einem Überschreiten dieser Zahl zu rechnen, so behalte ich mir eine völlige oder teilweise Einstellung der Förderung vor.
- Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird nach Anforderung in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende des 1. Monats eines jeden Kalendervierteljahres ausgezahlt. Die 1. Rate in Höhe von DM wird auf Anforderung nach Eingang Ihrer Einverständniserklärung auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.
- Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p. A. vom Erhalt der Zahlung an zu verzinsen.
- Der Anspruch aus dem Zuwendungsbescheid darf nur mit der schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
- Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf dem beigefügten Vordruck bis zum zu erbringen.
- Die Teilnehmerliste ist nach dem ebenfalls beiliegenden Vordruck zu führen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung der 1. Rate des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ einverstanden erklärt haben.
- Werden die Mittel nicht bis zum 19..... angefordert, erlischt die Bewilligung.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Soweit Abweichungen zugelassen werden, bitte ggf. streichen

Anlage 9
zu Nr. 2.1.4.5.1
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

.....
(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- Zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631);

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform und für längerfristige Projekte

Bezug: a) Antrag vom

b) Zuwendungsbescheid vom AZ:

A Sachlicher Bericht

- 1 Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben der arbeitsmotivierenden Maßnahme in Kursform/für längerfristige Projekte¹⁾ in
- 2 Während des Förderungszeitraumes wurden folgende Kurse (bitte getrennt nach Grund- und Aufbaukursen¹⁾) bzw. folgende längerfristige Projekte¹⁾ durchgeführt (bitte Zeiträume angeben):

Kurs-/Projektdauer ¹⁾		Zahl der wöchentlichen Öffnungstage	Wöchentliche Zahl der Öffnungsstunden
von	bis		

- 3 **Angaben über die Besetzung der Werkplätze, die Altersgruppe und Zugehörigkeit der Teilnehmer zum förderungsfähigen Personenkreis sowie über den Erhalt des Anerkennungsbetrages** ergeben sich aus der beigefügten Teilnehmerliste. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der darin genannten Personen bestätigt. Die Angaben zur Teilnahmedauer sind von dem in der Maßnahme eingesetzten Personal durch Unterschrift bestätigt.
- 4 Von den insgesamt durchschnittlich förderungsfähigen Teilnehmern am Kursangebot waren jeweils:
 - 4.1 junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr bereits vollendet, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben.
 - 4.2 Schüler des Berufsvorbereitungsjahres, bei denen auf die Erfüllung der Schulpflicht wie folgt hingewirkt wurde (bitte ggf. gesondertes Blatt beifügen):
- 5 Durchschnittliche regelmäßige Teilnahmedauer der jungen Menschen (getrennt nach Kursen bzw. Projekten im Förderungszeitraum):

Teilnahmedauer					
Zahl der förderungsfähigen Teilnehmer im Förderungszeitraum	(bitte Zahl der Teilnehmer angeben)				
	mehr als 8 Monate	6-8 Monate	4-6 Monate	2-4 Monate	unter 2 Monate

- 8 Von der Gesamtzahl der Teilnehmer haben nach Beendigung der Teilnahme:

..... eine Ausbildung begonnen

..... eine Erwerbstätigkeit aufgenommen

..... einen Schulbesuch begonnen

..... an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen.

Über den Verbleib der übrigen Teilnehmer können keine/folgende¹⁾ Angaben gemacht werden.

- 7 Die Zahl der Werk- und Nebenräume, die Größe der Werkräume, die Zahl der Werkplätze, ihre Ausstattung und Verteilung auf einzelne Werkbereiche entsprachen im Förderungszeitraum den Angaben in meinem/unserem¹⁾ Antrag. Es bestanden folgende Abweichungen (bitte begründen, ggf. auf gesondertem Blatt):

8 Angaben zum Personaleinsatz**8.1 Sozialpädagogisches Personal:**

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift	Beschäftigt von-bis	Beschäftigungszeitraum in vollen Monaten	Wöchentl. Arbeitszeit Stunden	Berufliche Qualifikation

8.2 Werkanleiter:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Anschrift	Beschäftigt von-bis	Bei Vollzeitkräften Beschäftigungszeitraum in vollen Monaten	Wöchentl. Arbeitszeit Stunden	Berufliche Qualifikation

8.3 Die bisher noch ausstehenden Nachweise über die berufliche Qualifikation des in 8.1 und 8.2 genannten Personals sind beigelegt¹⁾.

8.4 Art, Zahl und Beschäftigungsdauer des sonstigen Personals, für das keine Zuwendungen aus Landesmitteln zur Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bewilligt worden sind.²⁾

9 Ausführlicher Erfahrungsbericht mit Beurteilung des Erfolgs der Maßnahme einschließlich Angaben zur Finanzierung (Eigenmittel des Trägers, Leistungen Dritter, Ausgaben, getrennt nach Ausgabengruppen, und Gesamtausgaben)²⁾.

- 10 Ich/wir¹⁾ erkläre(n), daß ich/wir¹⁾ die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten habe(n). Ich/wir¹⁾ habe(n) keine Leistungen nach dem 1. Weiterbildungsgesetz (1. WbG) oder dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) erhalten.

Sofern Leistungen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt worden sind¹⁾:

Ich/wir¹⁾ erkläre(n), daß sich die Förderung nicht auf Personen erstreckt hat, für die zu den Personalausgaben Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bewilligt worden sind.

B: Zahlenmäßiger Nachweis

1 Personalausgaben

1.1 Höhe der bewilligten Landeszuwendung: DM

1.2 Berechnung der zulässigen Landeszuwendung

1.2.1 Zahl der vollzeitbeschäftigten Sozialpädagogen u. Werkanleiter x x DM = DM

Förderungszeitraum in Monaten monatl. Förderungsanteil je Kräfteteam

- 1.2.2 Falls im Förderungszeitraum nicht das gesamte geförderte Kräfteteam beschäftigt war, bitte unter Berücksichtigung des Förderungsanteils für jede fehlende Kraft je Monat Abzug berechnen:

Zahl der Kräfte x Zahl der Monate x DM % DM

Förderungsanteil je Monat

1.2.3 Zulässiger Förderungsbetrag: DM

1.2.4 Nur ausfüllen, wenn auch Teilzeitkräfte eingesetzt waren:

Zahl der im Förderungszeitraum von Teilzeitkräften geleisteten Gesamtarbeitsstunden: x 21,- DM = DM

Förderungsbetrag je Std.

1.2.5 Summe von Nr. 1.2.3 und 1.2.4, begrenzt durch den zulässigen, richtlinienmäßig festgesetzten Förderungsbetrag = DM

1.2.6 Differenzbetrag zwischen Nr. 1.2.5 und 1.1: DM

2 Sachausgaben

2.1 Höhe der Landeszuwendung DM

2.2 Von den Werkplätzen waren Werkplätze an mindestens 150 Werktagen jährlich/80 Werktagen halbjährlich/15 Werktagen monatlich¹⁾ durchschnittlich wenigstens 4 Stunden nach anliegender Teilnehmerliste mit förderungsfähigen Teilnehmern besetzt.

Nach dem o. a. Runderlaß betrug für den Förderungszeitraum die zulässige Landeszuwendung

Zahl der anrechenbaren besetzten Werkplätze x x DM = DM

Monate monatlicher Anteil des Förderungsbetrages

2.3 Zulässiger Förderungsbetrag: DM

2.4 Differenzbetrag zwischen Nr. 2.1 und 2.3 DM

3 Mietausgaben

3.1 Anmietung von Werk- und Werknebenräumen

3.1.1 Höhe der Landeszuwendung DM

3.1.2 Mietausgaben im Förderungszeitraum lt. beigefügter Belege DM

- hiervon 90% = DM

- Höchstbetrag der Förderung laut Bewilligungsbescheid DM

3.1.3 Zustehender Förderungsbetrag: DM

3.1.4 Differenzbetrag zwischen Nr. 3.1.1 und 3.1.3 DM

3.2 Anmietung von Werkeinrichtungsgegenständen

3.2.1 Höhe der Landeszuwendung DM

3.2.2 Mietausgaben im Förderungszeitraum laut beigefügter Belege DM

- hiervon 90% = DM

- Höchstbetrag der Förderung laut Bewilligungsbescheid DM

3.2.3 Zulässiger Förderungsbetrag: DM

3.2.4 Differenzbetrag zwischen 3.2.1 und 3.2.3: DM

4 Anerkennungsbetrag

4.1 Höhe der Landeszuwendung DM

4.2 Zahl der anrechenbaren besetzten Werkplätze Monate monatlicher Anteil des Förderungsbetrages Förderungsbetrag

..... x x = DM

4.3 Zulässiger Förderungsbeitrag: DM

4.4 Differenzbetrag zwischen Nr. 4.1 und 4.2 DM

5 Berechnung des Gesamtbetrages, für den eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann:

Betrag nach Nr. 1.2.6: DM

Betrag nach Nr. 2.4: DM

Betrag nach Nr. 3.1.4: DM

Betrag nach Nr. 3.2.4: DM

Betrag nach Nr. 4.4 DM

Gesamtbetrag: DM

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt.

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen
²⁾ Bitte gesondertes Blatt beifügen

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

Teilnehmerliste

Arbeitsmotivierende Maßnahme

in

Grund-/Aufbaukursus/längerfristiges Projekt (Nichtzutreffendes bitte streichen) vom
bis

Träger

[illegible]

Anlage 10
zu Nr. 2.1.5.4.1
der Richtlinien

Name des Trägers:

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Datum)

.....
(Straße)

.....
(Nr.)

.....
(Telefon-Vorwahl)

.....
(Ruf-Nr.)

- Dreifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

.....

.....
Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

.....
(Bankleitzahl)

.....
(Konto-Nr.)

.....
(Sparkasse, Bank, PSchA.)

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631);

hier: Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für Modellmaßnahmen

Ich/Wir¹⁾ beantrage(n) hiermit Landeszuwendungen in einer Gesamthöhe von

..... DM

für die Durchführung einer Modellmaßnahme im Sinne der Nr. 2.1.5 des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.

1 Maßnahmebeschreibung

- 1.1 Die Modellmaßnahme, für die Zuwendungen beantragt werden, ist bereits von Ihrer Behörde¹⁾ / von²⁾ mit Bescheid vom 19..... – AZ: im Haushaltsjahr 19..... mit einem Betrag von DM gefördert worden. Die in meinem/unserem¹⁾ an Sie gerichteten Antrag vom 19..... enthaltenen Angaben treffen weiterhin zu, soweit nicht im folgenden ausdrücklich Veränderungen angegeben sind.
- 1.2
- (Ort der Maßnahme)
-
- (Anschrift)
-
- (Kreis)
-
- (Arbeitsamtsbezirk)
-
- (Art der Einrichtung, in der die Modellmaßnahme stattfinden soll – z. B. Haus der Offenen Tür, Jugendwohnheim –)
- 1.3 Inhaltliche Beschreibung der geplanten Maßnahme unter besonderer Hervorhebung der pädagogischen Konzeption, der inhaltlichen Gestaltung, der vorgesehenen Gruppenstärken und der Methode, mit der Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen für eine Teilnahme gewonnen werden sollen (bitte gesonderte Blätter beifügen).
- Falls die Maßnahme aus Landesmitteln bereits als Modellmaßnahme gefördert worden ist, sind im folgenden nur Angaben erforderlich, soweit eine Änderung der Verhältnisse gegenüber den Angaben bei der letzten Antragstellung eingetreten ist.
- 1.4 Darstellung der Notwendigkeit einer Erprobung des unter 1.3 geschilderten Konzepts unter Hervorhebung der Besonderheiten gegenüber laufenden flankierenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Begründung der für die Modellmaßnahme vorgesehenen Gesamtdauer (bitte gesondertes Blatt beifügen).
- 1.5 Darstellung der Möglichkeit einer landesweiten Verbreitung unter Berücksichtigung des erforderlichen finanziellen Aufwandes (bitte gesondertes Blatt beifügen).
- 1.6 In welcher Weise ist eine Auswertung und ggf. Verbreitung der Ergebnisse der Modellmaßnahme vorgesehen?
-
-
-
- 1.7 Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme:
- Voraussichtliches Ende der Maßnahme:
- 1.7.1 Voraussichtliches wöchentliches Maßnahmenangebot in Stunden:
- 1.8 Zahl der Wochentage, an denen die Maßnahme angeboten werden soll:
- 1.9 Beschreibung, Größe und Ausstattung der Räume, in denen die Maßnahme stattfinden soll (bitte gegebenenfalls auch sonstige Nutzung angeben).
-
-
-
-
-
-

1.10 Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer:

davon

- **arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:**
- **arbeitslose junge Menschen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:**
- **Schüler des Berufsvorbereitungsjahres:**
- **Schulabgänger des Sekundarbereiches I im letzten Jahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht:**
- **Jugendliche in berufsvorbereitenden Lehrgängen:**
- **Sonstige Jugendliche:**
(bitte nähere Angaben machen)

1.11 Für die Maßnahme vorgesehenes sozialpädagogisches oder pädagogisches Personal:

[illegible]

1.12 Für die Maßnahme vorgesehenes weiteres Personal:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Voraussichtliches Einstellungsdatum	Wöchentliche Arbeitszeit	Berufliche Qualifikation

1.13 Der Nachweis der Qualifikation des unter 1.11 und 1.12 genannten Personals ist beigelegt/wird bis zur Bewilligung nachgereicht¹⁾ (nur bei erstmaliger Förderung der Anstellung einer Person zu beachten).

1.14 Sonstiges Personal, für das keine Förderung beantragt wird:

.....

.....

.....

.....

2 Berechnung der beantragten Zuwendung

2.1 Voraussichtliche Ausgaben

2.11 Personalausgaben⁴⁾ DM

2.12 Sachausgaben ohne Mietausgaben⁴⁾ DM

2.13 Mietausgaben⁴⁾ DM

2.14 Sonstige Ausgaben⁴⁾ DM

Gesamtausgaben:

..... DM

2.2 Voraussichtliche Einnahmen

2.21 Beantragte Zuwendung: DM

2.22 Voraussichtliche Eigenmittel: DM

2.23 Voraussichtliche Leistungen Dritter DM

Gesamteinnahmen:

..... DM

- 2.3 Falls eine Vollfinanzierung beantragt wird, bitte ausführliche Begründung hierfür unter Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Antragstellers (gegebenenfalls bitte auch Umfang eigener Sachleistungen angeben)²⁾
-
-
-
-

3 Sonstige Erklärungen

Ich/Wir versichere/versichern¹⁾, daß

- mit der Durchführung der angegebenen Maßnahme noch nicht begonnen wurde (nur bei erstmaliger Antragstellung; sonst)¹⁾

Mir/Uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen.

- Ich/Wir¹⁾ die Förderung nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Juli 1974 (SGV. NW. 223) und/oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189) für die angegebene Maßnahme nicht in Anspruch nehme(n), bzw. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn dadurch keine Doppelförderung eintritt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Bitte Bewilligungsbehörde angeben

³⁾ ggf. bitte gesondertes Blatt beifügen

⁴⁾ Bitte auf gesondertem Blatt aufschlüsseln

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- Zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landesjugendamt -

Landeshaus

Zahlungen werden erbeten auf das Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

(Konto-Nr.)

(Sparkasse, Bank, PSchA.)

Antrag**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBl. NW. 21631);**hier:** Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für InformationsmaterialIch/Wir¹⁾ beantrage(n) hiermit Landeszuschüsse in einer Gesamthöhe von

..... DM

für die Herstellung und den Vertrieb von Informationsmaterial für arbeitslose Jugendliche im Sinne der Nr. 2.1 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.

1 Inhaltliche Beschreibung**1.1 Zielsetzung des Informationsmaterials (ein Entwurf des Informationsmaterials ist beigelegt)**

.....

.....

.....

.....

.....

1.2 Höhe der geplanten Auflage:**1.3 Angaben zur beabsichtigten landesweiten Verbreitung des Informationsmaterials**

.....

.....

.....

.....

2 Berechnung der beantragten Zuwendung:**2.1 Ausgaben (bitte aufschlüsseln, ggf. gesondertes Blatt beifügen)**

Art der Ausgaben (z. B. Druckkosten)	DM

Gesamtausgaben: DM

2.2 Beantragte Förderung:

80 v. H. der anerkennungsfähigen Gesamtkosten - DM

3 Sonstige Erklärungen:Ich/Wir versichere/versichern¹⁾, daß

- die Gesamtfinanzierung der Herausgabe und des Vertriebs des Informationsmaterials gesichert ist,
- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Mir/Uns¹⁾ ist bekannt, daß eine Maßnahme als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

in

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI. NW. 21631

hier: Informationsmaterial

Bezug: Ihr Antrag vom

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr. - (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBI. NW. 631)¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - ABewGr. - Gemeinden - (Anlage zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO - Gemeinden - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972/SMBI. NW. 631)¹⁾

unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3-5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit bis eine(n) Zuschuß/Zuweisung¹⁾ des Landes als Anteilfinanzierung in Höhe von 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. DM, höchstens jedoch

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

Der Zuschuß/die Zuweisung ist bestimmt zur Herstellung und zum Vertrieb von Informationsmaterial, das sich mit den Problemen Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter junger Menschen/mit Hilfsmöglichkeiten für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen¹⁾ befaßt.

Eine landesweite Verbreitung des Informationsmaterials muß sichergestellt werden. Die Auflage muß mindestens Exemplare umfassen.

Drei Exemplare des geförderten Informationsmaterials sind mir unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sonstige Auflagen oder Bedingungen (s. Anlage)¹⁾:

Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen können geleistete Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p. A. zu verzinsen; der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird auf Anforderung jeweils zu dem Zeitpunkt ausgezahlt, in dem er/sie¹⁾ für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.

Der Verwendungsnachweis ist mir gegenüber auf dem beigefügten Vordruck bis zum 19..... zu erbringen.

Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur Anforderung des Zuschusses/der Zuweisung/des 1. Teilbetrages¹⁾ – einverstanden erklärt haben.

Werden die Mittel nicht bis zum 19..... angefordert, erlischt die Bewilligung.

Im Auftrag

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 13
zu Nr. 2.1.6.5
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- Zweifach einreichen -

An den

Landschaftsverband

- Landeshaus -

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631);

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für Informationsmaterial

Bezug: a) Antrag vom

b) Zuwendungsbescheid vom AZ:

A. Sachlicher Bericht

- 1 Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben des in 3facher Ausfertigung beigelegten Informationsmaterials mit Titel:
- 1.1 Auflagenhöhe Stück
- 1.2 Angaben über die Verteilung des Informationsmaterials und seine Wirksamkeit (Zahl und Art der erreichten Letzt-empfänger, Nachfrage, geographische Verbreitung u. ä. - ggf. weiteres Blatt beifügen):

B. Zahlenmäßiger Nachweis

1 Gesamteinnahmen DM

davon:

1.1 Eigenmittel DM

1.2 Leistungen Dritter DM

1.3 Landeszuwendung DM

2 Gesamtausgaben ausweislich der beigelegten Belege: DM

davon:

2.1 Vorbereitungsausgaben einschl. für den Entwurf und die Druckausgaben DM

2.2 Versandausgaben DM

2.3 Sonstige Ausgaben (bitte erläutern) DM

.....
.....
.....
.....

3 Berechnung des zulässigen Förderungsbetrages:

80 v. H. der Gesamtausgaben in Höhe von DM = DM

Erhaltene Landeszuwendung DM

Differenz zwischen erhaltener Landeszuwendung und dem zulässigen Förderungsbetrag DM

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird hiermit bescheinigt:

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

- Zweifach einreichen -

(Nur in Verbindung mit Antrag auf Förderung arbeitsmotivierender Maßnahmen oder Modellmaßnahmen
nebst Anlagen einreichen, sofern nicht hierfür Antrag bereits gestellt ist).

An den

Landschaftsverband
- Landesjugendamt -
Landeshaus
.....

Zahlungen werden erbeten auf Konto (Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

Baukonto-Nr. (bei freien Trägern) bzw. Konto-Nr.
(bei öffentlichen Trägern)¹⁾

(Sparkasse, Bank, PSchA.)

Antrag**Betr.:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung
der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBI.
NW. 21631);**hier:** Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln für Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere
Werkeinrichtungen zur Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen (In-
vestitionen)Ich/Wir¹⁾ beantrage(n) hiermit Landesmittel in einer Gesamthöhe von

..... DM

für Bauvorhaben zur Herrichtung, zum Um- und Ausbau sowie zur Ausstattung von Werkräumen mit dazugehörigen
Nebenräumen im Rahmen der Nr. 2.2 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979.Ich/Wir habe(n) am an sie einen Antrag auf Förderung einer arbeits-
motivierenden Maßnahme nach Nr. 2.1.4/Modellmaßnahme nach Nr. 2.1.5 der o. a. Richtlinien gestellt.¹⁾

1 Beschreibung des Bauvorhabens

- 1.1 Die Werkräume und die dazugehörigen Nebenräume liegen in einer Einrichtung der Jugendhilfe¹⁾, und zwar (Art der Einrichtung):**

.....

.....

- 1.2 Die Werkräume und die dazugehörigen Nebenräume liegen in der Nähe einer Jugendeinrichtung, mit der sie organisatorisch verbunden sind (Bitte Art der Einrichtung und Entfernung voneinander angeben)¹⁾:**

.....

.....

.....

- 1.3 Es handelt sich um eine organisatorisch und räumlich eigenständige Werkeinrichtung¹⁾.**

- 1.4 Die vorgesehenen Werkräume und die dazugehörigen Nebenräume stehen im Eigentum der/des¹⁾**

Ich/Wir¹⁾ beabsichtige(n) die Anmietung der genannten Räume¹⁾. Die voraussichtliche Mietdauer wird betragen¹⁾.

- 1.5 Beschreibung des Grundstücks:**

Ort

Straße

Nur, wenn sich das Grundstück im Eigentum oder im Erbbaurecht des Antragstellers befindet, ausfüllen:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von

Band Blatt

Flur Parzelle

- 1.6 Angaben zum geplanten Raumangebot**

- 1.6.1 Zahl und Größe der Werkräume**

.....

- 1.6.2 Zahl, Art und Größe der dazugehörigen Nebenräume:**

.....

.....

- 1.6.3 Zahl und Größe der vorgesehenen Werkplätze. Hinsichtlich der Einzelheiten (Lage, Ausstattung) und des geplanten Programms wird auf den Antrag auf Förderung arbeitsmotivierender Maßnahmen in Kursform und für längerfristige Projekte/von Modellmaßnahmen¹⁾ verwiesen.**

.....

.....

.....

.....

- 1.7 Beschreibung der Art und des baulichen Zustandes der Werkräume sowie der dazugehörigen Nebenräume und Angabe der vorhandenen Werkeinrichtungsgegenstände sowie ausführliche Begründung für notwendige Investitionen, die hiermit beantragt werden (bitte gesonderte Blätter beifügen).**

- 1.8 Voraussichtlicher Baubeginn:
 Voraussichtliche Fertigstellung:
 Voraussichtliche Inbetriebnahme:
- 1.9 Architekt a) für die Planung:
 b) für die Bauleitung:
- 1.10 Art der Buchführung:
- 1.11 Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig geprüft von
- 1.12 Zeichnungsbefugnis für Anweisungen:

2. Finanzierungsplan

Kostenschätzung

in Anlehnung an DIN 276
 (Ausgabe September 1971)

2.1 Ausgaben

Nr.	Kostengruppen	Teil- betrag	Gesamt- betrag	Bemerkungen
1.1.0.0. bis 1.3.0.0.	Baugrundstück			nicht förderungs- fähig
1.4.0.0.	Herrichten des Baugrundstückes			
	Summe 1.0.0.0. Baugrundstück			
2.1.0.0.	Öffentliche Erschließung			nicht förderungs- fähig
2.2.0.0.	Nichtöffentl. Erschließung			
2.3.0.0.	Andere einmalige Abgaben			
	Summe 2.0.0.0. Erschließung			
3.1.0.0.	Baukonstruktionen m ³ á DM			
3.2.0.0.	Installationen insgesamt			
3.3.0.0.	Betriebstechn. Anlage m ³ á DM			
3.4.0.0.	Betriebliche Einbauten			
3.5.0.0.	Besondere Bauausführung			
	Summe 3.0.0.0. Bauwerk			

Nr.	Kostengruppen	Teil- betrag	Gesamt- betrag	Bemerkungen
4.1.0.0.	Allgemeines Gerät ²⁾			
4.2.0.0.	Bewegliches Mobiliar ²⁾			
4.3.0.0.	Textilien			nicht förderungs- fähig
4.4.0.0.	Arbeitsgerät ²⁾			
4.5.0.0.	Beleuchtung ²⁾			
4.9.0.0.	Sonstiges Gerät ²⁾			
	Summe 4.0.0.0. Gerät			
5.1.0.0.	Einfriedungen			
5.2.0.0.	Geländegestaltung			
5.3.0.0.	Versorgungsanlagen			
5.4.0.0.	Wirtschaftsgegenstände			
5.6.0.0.	Anlagen für Sonderzwecke			nicht förderungs- fähig
5.7.0.0.	Verkehrsanlagen			
5.8.0.0.	Grünflächen			
	Summe 5.0.0.0. Außenanlagen			
6.0.0.0.	Zusätzliche Maßnahmen			
	Summe 6.0.0.0. Zusätzl. Maßnahmen			
7.1.0.0. bis 7.3.0.0. ³⁾	Bauplanung und -durchführung			
7.4.0.0.	Behördl. Genehmigungen Prüfung, Abnahmen usw.			
7.6.0.0. ³⁾	Finanzierung, Abgaben (ohne Kosten für Betreuer und Personal)			
7.7.0.0.	Allg. Baunebenkosten			
	Summe 7.0.0.0. Baunebenkosten			
	Geschätzte Gesamtkosten:			
	Gebäuderestwert:			nachrichtlich

2.2 Einnahmen

2.2.1 Eigenmittel des Bauherrn DM

2.2.2 Wert der selbst gelieferten Gegenstände DM
(Baumaterial, Werkzeuge usw.)2.2.3 Wert der zu leistenden Selbst- und Nach- DM
barhilfe, Zahl der Arbeitsstunden

Gesamteigenleistung: DM

2.3 Leistungen Dritter

2.3.1 DM

2.3.2 DM

Gesamtleistungen Dritter DM

3 Beantragte Zuwendung in Höhe von 80% der anerkennungsfähigen Aus- DM
gaben, höchstens jedoch 80 000,- DM;

Gesamtsumme der Einnahmen DM

Für die Werkräume in meiner/unserer Einrichtung habe(n) ich/wir¹⁾ in der Vergangenheit Förderungsmittel aus der hier in Anspruch genommenen Position des Landesjugendplanes – flankierende Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit – erhalten lt. Zuwendungsbescheid vom
 Az.: über DM

3. Sonstige ErklärungenIch/Wir versichere/versichern¹⁾, daß:

- ich/wir¹⁾ als Träger der Einrichtung in der Verfügung über mein/unser Vermögen nicht beschränkt bin/sind¹⁾,
- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
- mit der Durchführung des angegebenen Vorhabens nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe bzw. Zugang des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird.

Mir/Uns ist bekannt, daß ein Vorhaben als begonnen gilt, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt wird, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeit in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe (einer Förderung stehen jedoch nicht entgegen Verbindlichkeiten, die eingegangen sind bzw. eingegangen werden, um die geforderten Antragsunterlagen vorlegen zu können – z. B. Verbindlichkeiten aus Aufträgen an Architekten und Sonderfachleute im üblichen Umfang).

- ich/wir die Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz NW vom 31. Juli 1974 (SGV. NW. 223) und/oder nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I. S. 1189) für das angegebene Vorhaben nicht in Anspruch nehmen.

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Nur von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

1. Der Antrag auf Förderung der arbeitsmotivierenden Maßnahme/Modellmaßnahme ist mit positivem/negativem Ergebnis geprüft¹⁾.

2. Aus bautechnischer Sicht wird der Antrag befürwortet/abgelehnt¹⁾.

3. Eine Förderung der Investitionen wird abgelehnt/befürwortet¹⁾, und zwar

ergeben sich anerkennungsfähige Gesamtausgaben von

..... DM

hiervon 80%, höchstens jedoch 80 000,- DM = Förderungsbetrag:

..... DM

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Bitte Aufgliederung der Ausgaben auf gesondertem Blatt beifügen. Die Aufgliederung ist hinsichtlich der Hauptgruppen verbindlich.

³⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in entsprechender Anwendung des für den Krankenhausförderungsbereich geltenden RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1978 (SMBL NW. 2170) förderungsfähig.

Zwischenfinanzierungskosten sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales förderungsfähig; Makler- und Vermittlungsprovisionen sind nicht förderungsfähig.

(Bewilligungsbehörde)

, den

An

in

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631);

hier: Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere Werkeinrichtungen zur Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen (Investitionen)

Bezug: Ihr Antrag vom

Aufgrund Ihres Antrags bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr. - (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO - RdErl. des Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631) -¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - Gemeinden - ABewGr. - Gemeinden - (Anlage zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO - Gemeinden - RdErl. des Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBL. NW. 631)¹⁾

Unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3-5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) geltenden Fassung und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit bis einen Zuschuß/eine Zuweisung¹⁾ des Landes als Anteilfinanzierung in Höhe von 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM, höchstens jedoch

DM

in Worten: Deutsche Mark.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird nach Baufortschritt auf Anforderung ausgezahlt und auf das Konto/von Ihnen zu führende Baukonto¹⁾ Nr. bei der überwiesen. Über das Baukonto sind alle Einnahmen und Ausgaben abzuwickeln¹⁾). Beträge aus Landesmitteln dürfen nur zur Bewirkung fälliger Zahlungen angefordert werden.

1. Förderungsbedingungen

Es sind Werkräume einzurichten, und zwar

..... Werkräume im Bereich mit Plätzen von mindestens qm

..... Werkräume im Bereich mit Plätzen von mindestens qm

..... Werkräume im Bereich mit Plätzen von mindestens qm

mit einer Grundausstattung für die angegebenen Werkbereiche

- Die Werkräume und/oder Werkeinrichtungsgegenstände¹⁾ sind zur Durchführung arbeitsmotivierender Maßnahmen/Modellmaßnahmen¹⁾ für arbeitslose junge Menschen und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen, die im Regelfall im Kalenderjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu nutzen.

2. Auflagen³⁾

- Mit der Verwirklichung des Vorhabens ist sofort zu beginnen.
- Der Zeitpunkt des Beginns ist mir spätestens bis zum mitzuteilen.
- Für das Vorhaben ist eine Bauzeit von angemessen, so daß die Einrichtung bis zum in Betrieb genommen werden kann.
- Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß diese Fristen eingehalten werden.
- Das Vorhaben ist so vorzubereiten, auszuschreiben und zu vergeben, daß während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann. Die vorrangige Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben wird empfohlen.
- In den Architektenvertrag ist eine Vertragsstrafe für die Fälle aufzunehmen, in denen die in den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen enthaltenen Vergaberichtlinien (z. B. VOB und VOL) vom Architekten nicht beachtet werden.
- An der Baustelle ist die Beteiligung des Landes in geeigneter Weise sichtbar zu machen.
- Für das Vorhaben ist ein Baubuch in folgender Gliederung zu führen:
 - a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
 - b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken.
- Schlußabrechnung auf der Grundlage der DIN 276/und Verwendungsnachweis für Bauvorhaben:
Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens an, ist von Ihnen eine Schlußabrechnung zu erstellen und mir anzuzeigen, daß sie zur Nachprüfung bereitgehalten wird.
- Die Schlußabrechnung besteht aus:
 - der genehmigten Bauplanung mit Kostenschätzung und Erläuterungsbericht,
 - der Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (Ausgabe Mai 1973),
 - den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet nach den Buchungen im Baubuch,
 - dem Baubuch, gegliedert in
 - a) zeitliche Aufführung von Einnahmen und Ausgaben,
 - b) sachliche Gliederung der Ausgaben entsprechend der der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenschätzung sowie Aufgliederung der Kosten des Vorhabens nach Gewerken,
 - den Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Auszahlung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
 - den Vergabeunterlagen,
 - den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen.
- Innerhalb des genannten Zeitraums von 9 Monaten ist mir ein Verwendungsnachweis (zweifach) auf dem beigelegten Vordruck ohne Belege vorzulegen. Auf die Vorlage eines Zwischennachweises wird verzichtet.
- Abweichend von Nrn. 9.41, 9.43 ABewGr/Nr. 9.44 ABewGr. – Gemeinden – ist der zahlenmäßige Nachweis aufzuteilen in:
 1. die Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
 2. die Zusammenstellung der Endsummen der Kostengruppen 3.1.0.0. bis 3.3.0.0. nach DIN 276 mit Berechnung des sich hieraus ergebenden Raummeterpreises,
 3. die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben,
 4. die Gegenüberstellung der entstandenen zu den veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

3. Sonstige Bedingungen und/oder Auflagen¹⁾

Werden ausschließlich Einrichtungsgegenstände gefördert, ist mir ein Verwendungsnachweis nach den ABewGr./ABewGr. Gemeinden¹⁾ bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen werden geleistete Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ ganz oder teilweise zurückgefordert. Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Auflagen kann dieser Bescheid ganz oder teilweise widerrufen und Zuschüsse/Zuweisungen¹⁾ entsprechend zurückgefordert werden.

- Zurückzuzahlende Beträge sind mit 6% p. A. zu verzinsen.
- Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses/der Zuweisung¹⁾ darf nur mit Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgetreten oder verpfändet werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt – spätestens bis zur ersten Mittelanforderung – einverstanden erklärt haben.
- Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn die Zuwendung nicht bis zum angefordert wird.

Im Auftrag

¹⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen

²⁾ Baukonten sind nur bei Trägern der freien Jugendhilfe erforderlich

³⁾ Gilt nur, wenn zumindest auch Bauvorhaben gefördert werden, ansonsten bitte streichen.

Anlage 16
zu Nr. 2.2.5
der Richtlinien

Name des Trägers:

(PLZ, Ort)

(Datum)

(Straße)

(Nr.)

(Telefon-Vorwahl)

(Ruf-Nr.)

– Zweifach einreichen –

An den

Landschaftsverband
– Landesjugendamt –
Landeshaus
.....

Verwendungsnachweis

(.....
(Sind ausschließlich bewegliche Gegenstände (Einrichtungsgegenstände) gefördert worden, ist ein Verwendungsnachweis nach den ABewGr./ABewGr. Gemeinden zu führen.)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979/SMBL. NW. 21631);

hier: Nachweis über die Verwendung von Landesmitteln für Werkräume in Einrichtungen der Jugendhilfe und besondere Werkeinrichtungen zur Durchführung von arbeitsmotivierenden Maßnahmen und Modellmaßnahmen – Investitionen –

Bezug: a) Antrag vom

b) Zuwendungsbescheid vom **Az.:**

A. Sachlicher Bericht

- 1 Die Zuwendung wurde bewilligt zu den Gesamtausgaben der Herrichtung /des Um- und Ausbaus/der Ausstattung von Werkräumen und dazugehörigen Nebeneinrichtungen¹⁾ in

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

in

Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung flankierender Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 11. 1979 / SMBI. NW. 21631)

hier: Arbeitsmotivierende Maßnahmen in Kursform / für längerfristige Projekte¹⁾

Bezug: Ihr Antrag vom

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Ihnen bekannten/beigefügten¹⁾

Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr. – (Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO – RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972 / SMBI. NW. 631¹⁾)

Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – ABewGr. – Gemeinden (Anlage zu Nr. 1.1 zu den VV zu § 44 LHO – Gemeinden – RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972/SMBI. NW. 631¹⁾)

unter Berücksichtigung der nach § 8 Abs. 3–5 des Haushaltsgesetzes 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) getroffenen Regelung und der nachfolgenden besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze als Projektförderung für die Zeit bis

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird in Höhe von DM als Anteilfinanzierung (vgl. nachfolgende lfd. Nr. 1 und 2) gewährt.

Der Zuschuß/die Zuweisung¹⁾ wird – im übrigen¹⁾ – als Festbetragsfinanzierung gewährt. Er/sie¹⁾ ist bestimmt zur Durchführung einer arbeitsmotivierenden Maßnahme in Kursform/für ein längerfristiges Projekt¹⁾ in der Zeit vom bis

2. Ausgaben

Verwendung der Mittel

(gegliedert nach den Kostengruppen der DIN 276 – Ausgabe September 1971)

	Kosten f. d. Herrichten d. Baugrundstückes	Kosten des Bauwerks	Kosten d. allg. Geräts usw. lt. beigefügter Auflistung	Kosten der Außen- anlagen	Kosten für zu- sätzliche Maßnahmen	Bau- neben- kosten	Kosten insgesamt
	1.4.0.0	3.0.0.0	4.1, 4.2, 4.4, 4.5, 4.9	5.1 bis 5.4	6.0.0.0	7.1 bis 7.4 7.6 u. 7.7	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Endsumme							
im Antrag vorgesehene Endsumme							
Ersparnis							
Über- schreitung							

3 Abschluß

	Voranschlag (lt. genehmigten Antragsunterlagen) DM	Ergebnis
Ausgaben		
Einnahmen		
Mehrausgaben ¹⁾ Minderausgaben ¹⁾		

Die ordnungsgemäße Verwendung und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen wird ausdrücklich bestätigt. Die Schlußabrechnung ist vollständig und ordnungsgemäß erstellt und kann durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen geprüft werden.

Eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (1973) mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung ist beigefügt.

Raummeterpreis nach der tatsächlichen Bauausführung

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

Nur von kommunalen Trägern und sonstigen Trägern mit eigener Prüfstelle auszufüllen:

Die Übereinstimmung der angegebenen Beträge mit den Büchern und Belegen wird bescheinigt¹⁾.

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Kassenleiters)

Nur von der Prüfbehörde auszufüllen:

Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege wurden sachlich und rechnerisch geprüft. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird bestätigt. Die Bewilligungsbedingungen (Förderungsrichtlinien, haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid) wurden beachtet. Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Rechnungsprüfers)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Sofern nicht zumindest auch Bauvorhaben gefördert worden sind, bitte streichen

21631

**Richtlinien
zur Gewährung von Zuwendungen des Landes NW
für die Verbesserung der Beratung und
Betreuung arbeitsloser Jugendlicher
durch sozialpädagogische Fachkräfte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 11. 1979 – IV B 3 – 8603.6

Mein Runderlaß vom 9. 4. 1978 (bisher SMBl. NW. 630)
wird wie folgt geändert und in die Gliederungsnummer
21631 der SMBl. NW umgestellt:

1. Nach Nr. 2.4 wird folgende Nr. 2.5 eingefügt:
2.5 Die Fachkräfte sollen in örtlichen Schwerpunkten der Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden. Um eine sinnvolle Arbeitsteilung unter den Fachkräften zu gewährleisten, sind Beratungsteams zu bilden.
2. Nr. 3.2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
Ferner sollen die geförderten Träger eines jeden Arbeitsamtsbezirks darauf hinwirken, daß örtliche Arbeitskreise gebildet werden, in denen insbesondere u. a. Vertreter des Arbeitsamtes, der Schulen, der Kammern, der Sozialpartner, der Beratungskräfte und Trägervertreter mitwirken sollen.
3. In Nr. 4.1 wird das Wort „Höchstbetragsfinanzierung“ durch das Wort „Festbetragsfinanzierung“ ersetzt.
4. Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
Der Festbetrag des Zuschusses für Personalausgaben beläuft sich ab 1. 7. 1979 auf 42 000 DM jährlich für jede geförderte Fachkraft. Als Sachausgabenpauschale wird vom selben Zeitpunkt an ein Betrag von 5 000 DM jährlich je geförderter Fachkraft gewährt. Erstreckt sich der Förderungszeitraum über weniger als ein volles Kalenderjahr, so ist für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresförderungsbetrages zu gewähren.
5. Nr. 6.3 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1980 S. 491.

Einzelpreis dieser Nummer 12,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X